

Die Begünstigtenordnung in der zweiten und dritten Säule

Ein Vergleich der gesetzlichen Bestimmungen nach
Art. 20a BVG, Art. 15 FZV und Art. 2 BVV 3

Masterarbeit von

Radojka Salatic

Verfasst unter der Betreuung von Prof. Dr. iur. Marc Hürzeler im
Frühjahrssemester 2020 an der Universität Luzern

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis	IV
Materialienverzeichnis	XI
Unterlagenverzeichnis	XII
Abkürzungsverzeichnis	XIII
1 Einleitung.....	1
2 Grundlagen.....	2
2.1 Das Drei-Säulen-Prinzip	2
2.1.1 Erste Säule.....	2
2.1.2 Zweite Säule.....	2
2.1.3 Dritte Säule.....	2
2.2 Berufliche Vorsorge.....	3
2.2.1 Historische Entwicklung der beruflichen Vorsorge.....	3
2.2.2 Zielsetzung und Grundstrukturen der beruflichen Vorsorge	3
2.2.3 Freizügigkeit	5
2.2.4 Hinterlasseneneleistungen.....	5
2.3 Selbstvorsorge	7
2.3.1 Gebundene Selbstvorsorge.....	7
2.3.2 Freie Selbstvorsorge.....	8
2.3.3 Hinterlasseneneleistungen.....	8
2.4 Hinterlassenenvorsorge und veränderte Familienstrukturen	8
2.4.1 Veränderte Familienstrukturen.....	8
2.4.2 Auswirkung der veränderten Familienstrukturen auf die Hinterlassenenvorsorge.....	9
3 Die Begünstigtenordnung nach Art. 20a BVG.....	11
3.1 Begünstigtenordnung vor der 1. BVG-Revision	11
3.1.1 In der obligatorischen beruflichen Vorsorge.....	11
3.1.2 In der weitergehenden beruflichen Vorsorge	11
3.2 Entstehung der Begünstigtenordnung nach Art. 20a BVG	13
3.2.1 Zielsetzung	13
3.2.2 Einordnung und Geltungsbereich.....	14
3.3 Kaskadenordnung	15
3.3.1 Allgemeines.....	15
3.3.2 Begünstigte nach Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG	17

a) Massgeblich unterstützte natürliche Personen	18
b) Nichteheliche Lebenspartner	22
c) Unterhaltspflicht für gemeinsame Kinder	24
3.3.3 Begünstigte nach Art. 20a Abs. 1 lit. b BVG	26
a) Erwachsene Kinder	26
b) Eltern und Geschwister	27
3.3.4 Begünstigte nach Art. 20a Abs. 1 lit. c BVG	27
a) Übrige gesetzliche Erben	27
b) Testamentarische Erben	28
c) Umfang und Form der Leistungen	28
d) Fehlen von Begünstigten	28
3.4 Reglementarische Begünstigung	28
3.4.1 Zusätzliche Voraussetzungen	30
a) Formelle Voraussetzungen in der Praxis	30
c) Materielle Voraussetzungen in der Praxis	32
3.4.2 Individuelle Begünstigungsabreden	34
4 Die Begünstigtenordnung nach Art. 15 FZV	37
4.1 Allgemeines	37
4.2 Begünstigtenordnung	37
5 Die Begünstigtenordnung nach Art. 2 BVV 3	39
5.1 Allgemeines	39
5.2 Begünstigtenordnung in der dritten Säule	39
6. Vergleich	41
6.1 Gegenüberstellung der Begünstigtenordnungen	41
6.1.1 Anwendbarkeit	41
6.1.2 Vorsorgezweck	42
6.1.3 Kaskadenordnung	42
6.1.4 Verhältnis zu gesetzlichen Anspruchsberechtigten	43
6.1.5 Verhältnis zwischen weiteren Begünstigten	44
a) Fall 1: Eltern und nicht rentenberechtigte Kinder	44
b) Fall 2: Eltern und Geschwister	45
c) Fall 3: Übrige Erben	45
6.2 Gemeinsamkeiten und Unterschiede	46
7 Schlussfolgerungen	47

Literaturverzeichnis

Zitierweise:

„Die nachstehenden Werke werden, wenn nichts anderes angegeben ist, mit Nachnamen des Autors sowie mit Seitenzahl oder Randnummer zitiert.“¹

- | | |
|-----------------------|--|
| AEBI-MÜLLER REGINA E. | ERSTER TEIL Jahrestagung vom 4. September 2015/A. Vorsorge 2020 – Wie weiter mit der Hinterlassenenversicherung/Hinterlassenenabsicherung zwischen Familien-, Erb- und Versicherungsrecht, in: HAVE 2015, S. 13 ff. (zit. AEBI-MÜLLER, HAVE, S. ...) |
| DIESELBE | Die drei Säulen der Vorsorge und ihr Verhältnis zum Güter- und Erbrecht des ZGB, in: Successio 2009, S. 4 ff. (zit. AEBI-MÜLLER, Vorsorge, S. ...) |
| DIESELBE | Die optimale Begünstigung des überlebenden Ehegatten, Güter-, erb-, obligationen- und versicherungsrechtliche Vorkehren, unter Berücksichtigung des Steuerrechts, 2. Aufl., Bern 2007 (zit. AEBI-MÜLLER, Begünstigung, N ... zu § ...) |
| AMSTUTZ ESTHER | Die Begünstigtenordnung der beruflichen Vorsorge, Diss. Zürich 2013, Zürich/Basel/Genf 2014 (zit. AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. ...) |
| ATTINGER MARCEL | Todesfallkapital aus weitergehender beruflicher Vorsorge: Setzt die Begünstigung der überlebenden Lebenspartnerin eine mindestens fünf Jahre dauernde Lebensgemeinschaft voraus?, in: ZBJV 155/2019, S. 53 ff. |

¹ HAAS/BETSCHART/THURNHERR, S. 63.

BREITSCHMID PETER	Ehe- und erbrechtliche Planung an den Schnittstellen zu BVG, VVG und Sozialversicherung, insbesondere in Patchworksituationen, in: Successio 2010, S. 259 ff.
CARDINAUX BASILE	Das Personenfreizügigkeitsabkommen und die schweizerische berufliche Vorsorge, Grundlagen und ausgewählte Aspekte, Diss. Freiburg 2007, Zürich/Basel/Genf 2008
COTTIER MICHELLE	Ein zeitgemässes Erbrecht für die Schweiz, in: Successio - not@lex 2014, S. 29 ff.
GÄCHTER THOMAS/ ESTHER AMSTUTZ	Leistungsverpflichtungen von Pensionskassen: «Hinterlassenenleistungen», in: GEWOS, Band 4, Leistungsverpflichtungen von Pensionskassen und klassischen Stiftungen, Bern 2011, S. 45 ff. (zit. GÄCHTER/AMSTUTZ, Hinterlassenenleistungen, S. ...)
GEISER THOMAS	Familie und Geld, in: FamPra.ch 2014, S. 884 ff.
GLANZMANN-TARNUTZER LUCREZIA	Die Lebenspartnerrente gemäss Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG in: AJP 2014, S. 1145 ff.
HAAS RAPHAËL/ BETSCHART FRANZISKA M./ THURNHERR DANIELA	Leitfaden zum Verfassen einer juristischen Arbeit, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2018
HÜRZELER MARC	Nr. 40 Bundesgericht, II. sozialrechtliche Abteilung, Urteil 9C_196/2018 vom 20. Juli 2018 (d), in: SZS 2019, S. 225 ff. (zit. HÜRZELER, Urteil, S. ...)

- DERSELBE/SCARTAZZINI Kommentierung von Art. 20a BVG, in: SCHNEIDER JACQUES-ANDRÉ/GEISER THOMAS/GÄCHTER THOMAS (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Sozialversicherungsrecht, BVG und FZG, Bundesgesetze über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge sowie über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, 2. Aufl., Bern 2019 (zit. Hürzeler/Scartazzini, Kommentar, N ... zu Art. 20a BVG)
- DERSELBE Begünstigtenordnung zweite und dritte Säule – Quo vadis?, in: EMMENEGGER SUSAN ET AL. (Hrsg.), Brücken bauen, Festschrift für Thomas Koller, Bern 2018, S. 345 ff. (zit. HÜRZELER, Begünstigtenordnung, S. ...)
- DERSELBE Rechtsprechung zum Leistungsrecht der beruflichen Vorsorge (3), in: HAVE 2017, S. 295 ff. (zit. HÜRZELER, Leistungsrecht, S. ...)
- DERSELBE Eine kritische Gesamtschau zum Umfeld von BGE 140 V 50, in: KIESER UELI/LENDFERS MIRIAM (Hrsg.), Jahrbuch zum Sozialversicherungsrecht 2015, Zürich/St. Gallen 2015, S. 131 ff. (zit. HÜRZELER, Jahrbuch, S. ...)
- DERSELBE/BIAGGI RAFFAELLA Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht (AHV/IV/EO/berufliche Vorsorge) im Jahr 2014 (BGE 140), in: ZBJV 151/2015, S. 929 (zit. HÜRZELER/BIAGGI, Rechtsprechung 2014, S. ...)
- DERSELBE System und Dogmatik der Hinterlassenenversicherung im Sozialversicherungs- und Haftpflichtrecht, Bern 2014 (zit. HÜRZELER, System und Dogmatik, S. ...)

- DERSELBE Knacknüsse in der Hinterlassenenvorsorge, in: KIESER UELI/STAUFFER HANS-ULRICH (Hrsg), BVG-Ta-
gung 2013, Aktuelle Fragen der beruflichen Vorsorge,
St. Gallen 2014, S. 127 ff. (zit: HÜRZELER, Knacknüsse,
S. ...)
- DERSELBE Hinterlassenenvorsorge im Spannungsfeld veränderter
Familienstrukturen, in: GÄCHTER THOMAS/MOSIMANN
HANS-JAKOB, Berufliche Vorsorge, Stellwerk der Sozia-
len Sicherheit, Zürich/St. Gallen 2013, S. 77 ff. (zit. HÜR-
ZELER, Spannungsfeld, S. ...)
- DERSELBE/MOSER Art. 20a BVG, Die Begünstigtenordnung und ihre Bedeu-
tung, in: SPV 9/2012, S. 73 ff. (zit. HÜRZELER/MOSER,
Art. 20a BVG, S. ...)
- IMBACH SANDRA Die vermögensrechtliche Vertretung der Ehegatten und
eingetragenen Partner im Erwachsenenschutzrecht,
Diss. Freiburg, Zürich/Basel/Genf 2013
- JUNGO ALEXANDRA Die Säule 3a gemäss Entwurf zur Erbrechtsrevision vom
29. August 2018, in: Successio 2019, S. 98 ff.
- KLÖTI DANIELA Das schweizerische Pflichtteilsrecht im Spannungsfeld
sich wandelnder Näheverhältnisse, Diss. Bern 2014
- KOLLER THOMAS Begünstigtenordnung zweite und dritte Säule, Gutachten
zuhanden des Bundesamtes für Sozialversicherung erstat-
tet von Prof. Dr. Thomas Koller, Bern 1998
- KRATZ-ULMER ALINE Die Säule 3a – eine Vorsorgeform mit teils öffentlich-
rechtlichem und teils privatrechtlichem Charakter, in:
SZS 2019, S. 189 ff.

LÖTSCHER WILLI	Die neuen Begünstigungsmöglichkeiten in der beruflichen Vorsorge nach der 1. BVG-Revision, in: HAVE 2005, S. 162 ff.
MASCIORINI GABRIELE MARCO	Berufliche Vorsorge – BVG und FZG, Bern 2018
MOSER MARKUS	Die Lebenspartnerschaft in der beruflichen Vorsorge nach geltendem und künftigem Recht unter Berücksichtigung der Begünstigtenordnung gemäss Art. 20a BVG, in: AJP 2004, S. 1507 ff. (zit. MOSER, Lebenspartnerschaft, S. ...)
DERSELBE	Die Begünstigtenordnung gemäss Art. 20a BVG und ihre Bedeutung für die überobligatorische Hinterlassenenvorsorge, in: AJP 12/2004, S. 3 ff. (zit. MOSER, Begünstigtenordnung, S. ...)
DERSELBE	Individuelle Begünstigungsabreden im Rahmen der überobligatorischen beruflichen Hinterlassenenvorsorge – Restriktive Auslegung des Begriffs der „erheblichen Unterstützung“, in: SZS 1998, S. 274 ff. (zit. MOSER, Begünstigungsabreden, S. ...)
OBERSON FRANCINE	La pratique du droit, La prévoyance professionnelle: principes et fondements, Genf/Zürich/Basel 2013
PLATTNER STEFAN	Begünstigungsrecht in der Lebensversicherung, Die versicherungsrechtliche Begünstigung der Säule 3a und 3b und ihre Behandlung in der güter- und erbrechtlichen Auseinandersetzung im Todesfall, in: HAVE 5/2015, S. 1 ff.
PREISNER KLAUS	Familialer Wandel und Wandel von Familienrecht und –politik, in: FamPra.ch 2014, S. 784 ff.

RIEMER HANS MICHAEL/ RIEMER-KAFKA GABRIELA	Das Recht der beruflichen Vorsorge in der Schweiz, 2. Aufl., Bern 2006 (zit. RIEMER/RIEMER-KAFKA, Beruf- liche Vorsorge, N ... zu § ...)
RIEMER-KAFKA GABRIELA	Schweizerisches Sozialversicherungsrecht, 6. Aufl., Bern 2018 (zit. RIEMER-KAFKA, Sozialversicherungs- recht, Nr. ...)
DIESELBE	Recht der sozialen Sicherheit an der Schnittstelle zum Fa- milienrecht, in: ZSR 2014, Band 133 II, S. 193 ff. (zit. RIEMER-KAFKA, Schnittstelle, S ...)
RUMO-JUNGO ALEXANDRA/ MAZENAUER LUCIE	Die Säule 3a als Vorsorgevereinbarung oder Vorsorgever- sicherung: ihre unterschiedliche Behandlung im Erb- recht – BGE 9C_523/2013, in: Successio 2014, S. 300 ff.
SCARTAZZINI GUSTAVO/ MARC HÜRZELER	Bundessozialversicherungsrecht, 4. Aufl., Basel 2012 (zit. SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversiche- rungsrecht, N ... zu § ...)
SCHNEIDER JACQUES-ANDRÉ	Kommentierung der Einleitung, in: SCHNEIDER JAQUES- ANDRÉ/GEISER THOMAS/GÄCHTER THOMAS (Hrsg.), SHK, BVG und FZG, Bern 2010 (zit. SCHNEIDER, SHK, N ... zu Einleitung)
SCHWENZER INGEBORG	Familienrecht und gesellschaftliche Veränderungen, in: FamPra.ch 2014, S. 966 ff.

- STAUFFER HANS-ULRICH Die berufliche Vorsorge BVG/FZG/ZGB/OR/FusG/ZPO, in: STAUFFER HANS-ULRICH/CARDINAUX BASILE (Hrsg.), Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Die berufliche Vorsorge BVG/FZG/ZGB/OR/FusG/ZPO, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013 (zit. STAUFFER, Rechtsprechung, S. ...)
- DERSELBE Berufliche Vorsorge, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2012 (zit. STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Nr. ...)
- DERSELBE Zweite Säule und Konkubinat, in: Plädoyer 4/1999, S. 19 ff. (zit. STAUFFER, Zweite Säule, S. ...)
- TRACHSEL DANIEL Schnittstellen zwischen Güter- und Erbrecht, mit einem Seitenblick auf die Behandlung von Guthaben in der Zweiten und in der gebundenen Dritten Säule a, in: AJP 2013, S. 169 ff.
- VETTER-SCHREIBER ISABELLE BVG FZV Kommentar, Berufliche Vorsorge, Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz), und mit weiteren Erlassen, 3. Aufl., Zürich 2013 (zit. VETTER-SCHREIBER, Kommentar, N ... zu Art. 20a BVG)
- WIEDERKEHR RENÉ/
RICHLI PAUL Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Eine systematische Analyse der Rechtsprechung, Band 1, Bern 2012

Materialienverzeichnis

BUNDESRAT, Botschaft zum Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 29. November 2002, BBl 2003 1288 ff. (zit. Botschaft PartG, S. ...)

BUNDESRAT, Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 1. März 2000, BBl 2000 2637 ff. (zit. Botschaft Revision, S. ...)

BUNDESRAT, Botschaft über die Änderung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Wirkungen der Ehe im allgemeinen, Ehegüterrecht und Erbrecht) vom 11. Juli 1979, BBl 1979 II 1191 ff. (zit. Botschaft Eherecht, S. ...)

BUNDESRAT, Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 19. Dezember 1975, BBl 1976 I 147 ff. (zit. Botschaft BVG, S. ...)

EIDGENÖSSISCHE KOMMISSION FÜR FRAUENFRAGEN EFK, Frauen Macht Geschichte, Zur Geschichte der Gleichstellung in der Schweiz 1848 - 2000, 3. Recht, 3.5 Frauen im Zivilrecht: Mündigkeit, Ehe, Scheidung (zit. Frauen im Zivilrecht, S. ...)

EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG (ESTV), Kreisschreiben Nr. 1, Bundesgesetz zur Anpassung des BdBst an das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge vom 30. Januar 1986, in: Konferenz staatlicher Steuerbeamter, Kommission BVG, Berufliche Vorsorge und Steuern, Anwendungsfälle, Muri/Bern 1992, S. 295 ff. (zit. Kreisschreiben Nr. 1, S. ...)

EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG (ESTV), Kreisschreiben Nr. 1a, Bundesgesetz zur Anpassung des BdBst an das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge; Änderung des Kreisschreibens Nr. 1 vom 20. August 1986, in: Konferenz staatlicher Steuerbeamter, Kommission BVG, Berufliche Vorsorge und Steuern, Anwendungsfälle, Muri/Bern 1992, S. 309 ff. (zit. Kreisschreiben Nr. 1a, S. ...)

Unterlagenverzeichnis

Nachfolgend werden die Unterlagen von Ämtern und Vorsorgeeinrichtungen aufgeführt:

BERNISCHE PENSIONS KASSE (BPK), Todesfallkapital Begünstigungsordnung, Version Januar 2019, <https://www.bpk.ch/fileadmin/redaktion/3_Kundenservice/3.2_Publikationen/3.2.1_Formulare/A1264F_D.pdf> (besucht am 29. Mai 2020) (zit. BPK, Todesfallkapital)

BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNGEN (BSV), Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 3, 79, 89, 104, 108, 111, 118, 125, 136, 138, 150 (zit. BSV, Mitteilung über die berufliche Vorsorge Nr. ..., Rz. ...)

BUNDESAMT FÜR STATISTIK (BFS), Erhebung zu Familien und Generationen 2018, Erste Ergebnisse, Neuenburg 2019, <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/erhebungen/efg.assetdetail.10467788.html>> (besucht am: 29. Mai 2020) (zit. BFS, Familien 2018)

SWISSCANTO SAMMELSTIFTUNGEN DER KANTONALBANKEN, Begünstigtenordnung, Version April 2019, <<https://www.swisscanto-stiftungen.ch/pdf/formulare/sammelstiftungen/Beguens-tigtenordnung-sst-Formulare-de.pdf>> (besucht am 29. Mai 2020) (zit. SWISSCANTO, Begünstigtenordnung)

Abkürzungsverzeichnis

a	alt
a.M.	anderer Meinung
Abs.	Absatz
aBVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (ausser Kraft)
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AJP	Aktuelle Juristische Praxis (Lachen)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BBi	Bundesblatt der Schweizer Eidgenossenschaft
BdBst	Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer direkten Bundessteuer
BGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGer	Schweizerisches Bundesgericht
BPK	Bernische Pensionskasse
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
BVV 1	Verordnung über die Aufsicht der beruflichen Vorsorge (SR 831.435.1)
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1)
BVV 3	Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (SR 831.461.3)
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heisst
Diss.	Dissertation
Dr. iur.	Doktor der Rechtswissenschaft
E.	Erwägung
eidg.	Eidgenössische

EKF	Eidgenössische Kommission für Frauenfragen
EL	Ergänzungsleistungen
EO	Erwerbsersatzordnung
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
et al.	et alii (=und weiter)
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht
evtl.	eventuell
f.	und folgende® (Seite, Randnummer, usw.)
FamPra.ch	Praxis des Familienrechts (Bern)
ff.	und fortfolgende (Seiten, Randnummern, usw.)
FusG	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, SR 221.301)
FZG	Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, SR 831.42)
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung, SR 831.425)
HAVE	Haftung und Versicherung (Zürich)
Hrsg.	Herausgeber
i.d.R.	in der Regel
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
IV	Invalidenversicherung
lit.	litera
m.E.	meines Erachtens
Mind.	mindestens
N	Note(n), Randnote(n)
Nr.	Nummer(n), Randnummer(n),
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht SR 220)
PartG	Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, SR 211.231)

PK	Pensionskasse
Prof.	Professor
resp.	respektive
Rz.	Randziffer
S.	Seite
SHK	Stämpflis Handkommentar (Bern)
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung (Zürich)
sog.	sogenannt(e)
SPV	Schweizerische Personalvorsorge (Luzern)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StuPO	Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern vom 28. September 2016
SZS	Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge (Bern)
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VVG	Bundesgesetz vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, SR 221.229.1)
z.B.	zum Beispiel
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins (Bern)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert als
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272)
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht (Basel)

1 Einleitung

Noch bis vor kurzer Zeit war die „wilde“ Ehe in der Schweiz verboten und verwerflich. Doch seither ist viel passiert. Eine Pluralisierung der Familienformen führte zu einem Wandel familienbezogener Werte, die sich auch in einer höheren Akzeptanz der Vielfalt von Partner- und Elternschaft äussert.² Heute stellt die nichteheliche Lebensgemeinschaft eine weit verbreitete Lebensform dar und ist in der Schweiz weitgehend akzeptiert.³ Dies zeigt sich auch in den erhobenen Daten des Bundesamts für Statistik, wo ein Rückgang von Eheschliessungen in jüngeren Jahren zu verzeichnen ist. Dafür gewinnt die nichteheliche Lebensgemeinschaft zunehmend an Bedeutung.⁴ Auch aus rechtlicher Sicht stellt das nichteheliche Zusammenleben keine Straftat mehr dar.⁵

Mit der 1. BVG-Revision wurde auf die sozialen Veränderungen in der Gesellschaft reagiert und der Gesetzgeber wollte mit der Einführung der Begünstigtenordnung nach Art. 20a BVG diesem gesellschaftlichen und familiären Wandel Rechnung tragen.⁶

In der vorliegenden Masterarbeit wird der Fokus auf die Begünstigtenordnung in der zweiten und dritten Säule gelegt. Zu Beginn werden einige Grundlagen vermittelt, indem das Drei-Säulen-Prinzip und die Hinterlassenenvorsorge veranschaulicht werden. Die Begünstigtenordnungen nach Art. 20a BVG, Art. 15 FZV und Art. 2 BVV bilden den Kern der Arbeit, wobei insbesondere auf die Elemente der Begünstigtenordnung nach Art. 20a BVG eingegangen wird. Abgerundet wird die Arbeit mit einem Vergleich der drei gesetzlichen Bestimmungen und einer Gegenüberstellung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der vorliegenden Arbeit die männliche Sprachform verwendet. Dies soll keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts darstellen, sondern ist im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen.

² COTTIER, S. 30.

³ KLÖTI, S. 303.

⁴ BFS, Familien, 2018.

⁵ KLÖTI, S. 303.

⁶ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 228.

2 Grundlagen

2.1 Das Drei-Säulen-Prinzip

In der Schweiz basiert das Vorsorgesystem auf dem sog. Drei-Säulen-Konzept.⁷ Dieses ist in Art. 111 Abs. 1 BV geregelt.⁸ Darin wird definiert, dass der Bund Massnahmen für eine ausreichende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge trifft. Dieses Vorsorgekonzept beruht auf der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, der beruflichen Vorsorge und der Selbstvorsorge.⁹

2.1.1 Erste Säule

Die Grundlage für die Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) bildet Art. 112 BV. Die AHV bildet zusammen mit der IV und den Ergänzungsleistungen (EL) die erste Säule.¹⁰ Ziel der AHV/IV (allenfalls erweitert um die EL) ist die Existenzsicherung.¹¹

2.1.2 Zweite Säule

Die berufliche Vorsorge bildet die zweite Säule.¹² Diese soll als Sekundärversicherung die Fortführung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise sicherstellen.¹³ Unter angemessener Weise versteht der Gesetzgeber, dass die Leistungen der ersten und zweiten Säule durchschnittlich 60 Prozent des letzten Bruttolohnes einer normalen beruflichen Laufbahn, d.h. rund 70% des entgangenen Nettolohnes, betragen sollten.¹⁴

2.1.3 Dritte Säule

Die dritte Säule besteht in der Selbstvorsorge des Einzelnen und wird in zwei Bereiche unterteilt, nämlich in die gebundene (sog. Säule 3a) und die freie Vorsorge (sog. Säule 3b). Sie dienen der Schliessung von Vorsorgelücken.¹⁵ Dem Bund wird in Art. 111 Abs. 4 BV vorgeschrieben, dass er zusammen mit den Kantonen die Selbstvorsorge insbesondere durch steuerliche

⁷ MASCIORINI, S. 20.

⁸ SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, N 1 zu § 12.

⁹ Art. 111 Abs. 1 BV; MASCIORINI, S. 20.

¹⁰ SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, N 1 zu § 12.

¹¹ AEBI-MÜLLER, Begünstigung, N 02.01 zu § 2.

¹² MASCIORINI, S. 23.

¹³ AEBI-MÜLLER, Begünstigung, N 02.02 zu § 2.

¹⁴ Botschaft BVG, S. 157; vgl. auch RIEMER/RIEMER-KAFKA, Berufliche Vorsorge, N 21 zu § 1; sowie STAUFER, Nr. 100.

¹⁵ AEBI-MÜLLER, Begünstigung, N 02.03 zu § 2; sowie MASCIORINI, S. 26.

Massnahmen fördern muss. Von diesen Massnahmen profitiert die gebundene Vorsorge. Die Beiträge an die Säule 3a sind nach Art. 7 BVV 3 vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig.¹⁶

2.2 Berufliche Vorsorge

2.2.1 Historische Entwicklung der beruflichen Vorsorge

Die Anfänge der beruflichen Vorsorge reichen bis in das 19. Jahrhundert zurück. Dort waren es Selbsthilfeorganisationen der Arbeitnehmer, die Unterstützungsorganisationen für die Arbeiterschaft entwickelten. Erst nach dem 2. Weltkrieg führte der Bund 1958 mit dem neuen Art. 89^{bis} ZGB (heute Art. 89a ZGB) die Personalvorsorgestiftung als besonderen Stiftungstypus ein und 1971 mehrere Bestimmungen zur Personalvorsorge in Art. 331-331c OR und Art. 339d OR.¹⁷ Art. 89^{bis} ZGB und Art. 331-331c OR wurden mehrmals geändert.¹⁸ Die berufliche Vorsorge beruhte aber damals auf Freiwilligkeit.¹⁹ Die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wurde am 19. Dezember 1975 veröffentlicht. Es sollten drei Lücken durch das Obligatorium geschlossen werden. Erstens sollten die noch nicht versicherten AHV-beitragspflichtigen Arbeitnehmer versichert werden, zweitens sollten die bereits versicherten Personen gut ausgebauten Kassen angeschlossen werden und drittens sollte ein umfassender Versicherungsschutz für alle im Obligatorium versicherten gelten (Alter, Tod und Invalidität).²⁰ Das BVG und die beiden dazugehörigen Verordnungen, BVV 1 und BVV 2, traten am 1. Januar 1985 in Kraft. Das Freizügigkeitsgesetz (FZG) und die Freizügigkeitsverordnung (FZV) folgten am 1. Januar 1995. Damit galt die sog. volle Freizügigkeit für das BVG-Minimum (Obligatorischer Teil). Bei Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung hat die versicherte Person Anrecht auf das gesamte Altersguthaben.²¹ Es folgten weitere Gesetze, Revisionen und Anpassungen, auf die nicht weiter eingegangen wird.²²

2.2.2 Zielsetzung und Grundstrukturen der beruflichen Vorsorge

Das Gesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), das am 1. Januar 1985 in Kraft trat, ist Teil des in Art. 111-113 BV verankerten Drei-Säulen-Systems.²³

¹⁶ MASCIORINI, S. 26.

¹⁷ SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, N 1 zu § 15.

¹⁸ RIEMER/RIEMER-KAFKA, Berufliche Vorsorge, N 29 zu § 1.

¹⁹ SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, N 1 zu § 15.

²⁰ Botschaft BVG, S. 149 ff.; MASCIORINI, S. 27 f.; STAUFFER, Nr. 98.

²¹ MASCIORINI, S. 28 f.

²² SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, N 1 zu § 15.

²³ SCHNEIDER, SHK, N 1 zu Einleitung.

Wie bereits erwähnt, bildet das Ziel der beruflichen Vorsorge, zusammen mit der AHV/IV, die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung im Alter in angemessener Weise zu sichern.²⁴ Die berufliche Vorsorge beinhaltet kollektive Massnahmen zur Deckung der Risiken Alter, Tod und Invalidität. Es müssen dabei die Grundsätze der Kollektivität, der Gleichbehandlung, der Planmässigkeit, sowie das Versicherungsprinzip berücksichtigt werden. Diese werden auf Verordnungsstufe in Art. 1-1h BVV 2 konkretisiert.²⁵

Die Finanzierung erfolgt – anders als in der ersten Säule, wo das Umlageverfahren gilt – nach dem Kapitaldeckungsverfahren.²⁶ Die Grundlage für die Leistungen an die einzelnen Versicherten bildet deren individuell geäuftetes Vorsorgekapital.²⁷ Während der beruflichen Tätigkeit wird individuelles Kapital angespart, woraus sich bei der Pensionierung die Altersrente berechnet. Man spricht nicht umsonst auch vom Zwangssparen.²⁸ Die Altersgutschriften setzen sich aus einem bestimmten jährlichen Prozentsatz (in Art. 14-16 BVG geregelt, der mit zunehmendem Alter zunimmt) des koordinierten Lohnes des Versicherten zusammen. Die Summe der Altersgutschriften, sowie aller Altersguthaben von vorherigen Vorsorgeeinrichtungen – plus Zinsen nach dem Mindestzinssatz nach Art. 15 BVG – bilden das Altersguthaben.²⁹ Das Vorsorgekapital stellt für viele den grössten Vermögenswert dar und dies wird auch in Zukunft so bleiben.³⁰

Die berufliche Vorsorge enthält auch Elemente einer Risikoversicherung, darunter fällt die Vorsorge für den Todesfall, darauf wird jedoch im Kapitel 2.2.4 näher eingegangen. In der beruflichen Vorsorge sind nur Arbeitnehmer (d.h. Unselbständigerwerbende) obligatorisch versichert, wobei gewisse Voraussetzungen erfüllt sein müssen.³¹

Es ist zu berücksichtigen, dass das BVG lediglich Mindestleistungen vorschreibt und ein Rahmengesetz darstellt. Es steht den Vorsorgeeinrichtungen frei, in ihren reglementarischen Bestimmungen, auch weitergehende Leistungen vorzusehen.³²

²⁴ AEBI-MÜLLER, Begünstigung, N 02.47 zu § 2; Art. 112 Abs. 1 lit. a BV; Art. 1 Abs. 1 BVG.

²⁵ Art. 1 Abs. 1 BVG; Art. 1-1h BVV 2; SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, N 2 zu § 15.

²⁶ AEBI-MÜLLER, Begünstigung, N 02.47 zu § 2.

²⁷ RIEMER/RIEMER-KAFKA, Berufliche Vorsorge, N 14 zu § 1.

²⁸ AEBI-MÜLLER, Begünstigung, N 02.47 zu § 2.

²⁹ RIEMER/RIEMER-KAFKA, Berufliche Vorsorge, N 14 zu § 1.

³⁰ KOLLER, S. 2.

³¹ AEBI-MÜLLER, Begünstigung, N 02.48 zu § 2; nähere Ausführungen und eine ausführliche Umschreibung des Geltungsbereichs und den Personenkreisen in MASCIORINI, S. 50 ff.

³² SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, N 2 zu § 15.

Die zweite Säule wird in die obligatorische (sog. Säule 2a) und die weitergehende Versicherung (sog. Säule 2b) unterteilt.³³ Die berufliche Vorsorge beruht auf einem Obligatorium, lässt aber überobligatorische und ausserobligatorische Lösungen zu.³⁴ Etwas mehr als die Hälfte der Beitragsleistungen sind Beiträge für Leistungen ausserhalb der obligatorischen Vorsorge. Hierbei handelt es sich um die weitergehende Vorsorge (Säule 2b).³⁵ Die weitergehende Vorsorge bildet die Abweichung vom Obligatorium, sei es eine unterobligatorische, überobligatorische oder ausserobligatorische Vorsorge.³⁶ Doch nur wenige Vorsorgeeinrichtungen beschränkten sich auf das gesetzliche Minimum, das in Art. 6 ff. BVG geregelt ist. Vielmehr sind die reglementarischen Leistungen der Vorsorgeeinrichtungen im Einzelfall abzuklären.³⁷ Zudem ist in der weitergehenden beruflichen Vorsorge die Begünstigung weiterer Personen gemäss Art. 20a BVG von erheblicher praktischer Bedeutung.³⁸ Diese wird im nächsten Kapitel umfassend erläutert.

2.2.3 Freizügigkeit

Das FZG regelt im Rahmen der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge die Ansprüche der Versicherten im Freizügigkeitsfall. Als Freizügigkeitsfall gilt der Austritt des Versicherten aus der Vorsorgeeinrichtung, bevor ein Vorsorgefall (Alter, Tod oder Invalidität) eingetreten ist.³⁹ Das Ziel ist es, dass die versicherte Person trotz Austritt ihren Vorsorgeschutz ungeschmälert weiterführen kann. Das FZG gewährt zu diesem Zweck im Bereich der obligatorischen als auch der erweiterten beruflichen Vorsorge eine Austrittsleistung. Die Austrittsleistung berechnet sich nach Art. 15 ff. FZG, sofern die Vorsorgeeinrichtung keine grosszügigere Lösung vorsieht.⁴⁰

2.2.4 Hinterlasseneneleistungen

Die Vorsorge von Hinterlassenen zählte schon lange vor Inkrafttreten des BVG zu den wichtigsten Zielen einer Sozialordnung und fand ihren verdienten Platz im Drei-Säulen-Prinzip.⁴¹

³³ AEBI-MÜLLER, Begünstigung, N 02.04 zu § 2.

³⁴ STAUFFER, Nr. 367.

³⁵ AEBI-MÜLLER, Vorsorge, S. 8.

³⁶ AEBI-MÜLLER, Begünstigung, N 02.49 zu § 2.

³⁷ AEBI-MÜLLER, Vorsorge, S. 9.

³⁸ HÜRZELER, System und Dogmatik, S. 29.

³⁹ MASCIORINI, S. 119.

⁴⁰ AEBI-MÜLLER, Vorsorge, S. 10.

⁴¹ HÜRZELER, Spannungsfeld, S. 78.

Das angestrebte Ziel der Hinterbliebenenvorsorge besteht darin, den entstandenen Versorger-schaden zu decken.⁴² Die Hinterlassenenordnung unterteilt sich in eine gesetzliche Anspruchs-ordnung nach Art. 19 BVG, Art. 20 BVG und Art. 20 BVV 2 und in eine reglementarische Begünstigtenordnung nach Art. 20a BVG und Art. 20a BVV 2. Diese dürfen aber nicht isoliert betrachtet werden, da zwischen ihnen enge Wechselwirkungen bestehen.⁴³ Die reglementari-sche Begünstigtenordnung nach Art. 20a BVG ist Kernelement der vorliegenden Arbeit und wird in Kapitel 3 ausführlich bearbeitet.

Art. 18 BVG bildet den Ausgangspunkt der obligatorischen Hinterlassenenvorsorge.⁴⁴ Dort wird abschliessend aufgezählt, in welchen Fällen ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen entsteht.⁴⁵ Ein Anspruch besteht, wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zum Tode geführt hat, auch versichert war.⁴⁶ Zudem besteht auch ein Anspruch nach Art. 18 lit. d BVG, wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente der Vorsorgeeinrichtung erhalten hat.⁴⁷ Bei vorgän-giger Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist die 30-tägige Nachdeckungsfrist zu beachten.⁴⁸

Folglich kann gesagt werden, dass die Versicherteneigenschaft und der Todeseintritt zur Leis-tungspflicht der Vorsorgeeinrichtung führen.⁴⁹ Als hinterlassene Person gilt eine Person, die durch den Tod eine unterhaltspflichtige Person verloren hat.⁵⁰ Zu den Hinterlassenen nach Art. 19 – 20 BVG zählen der überlebende Ehepartner, der geschiedene Ehepartner, die einge-tragene gleichgeschlechtliche Partnerinnen und Partner und die Waisen.⁵¹ Es ist zu erwähnen, dass die Waisen und der überlebende Ehegatte an erster Stelle Anspruch auf Hinterlassenen-leistungen nach BVG haben und dass dieser Anspruch zwingend ist und nicht von den Vorsor-geeinrichtungen ausgeschlossen werden kann. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass die Vor-sorgeeinrichtungen auch Leistungen nach Art. 20a BVG an Begünstigte ausrichten können. So können beispielsweise der überlebende Ehegatte und die Waisen Witwen-, Witwer-, oder Wai-senrenten nach Art. 19 BVG und Art. 20 BVG und die Begünstigten (z.B. der überlebende

⁴² MOSER, Lebenspartnerschaft, S. 1507.

⁴³ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 70.

⁴⁴ HÜRZELER, Knacknüsse, S. 128.

⁴⁵ CARDINAUX, Nr. 272.

⁴⁶ Art. 18 lit. a BVG.

⁴⁷ HÜRZELER, Knacknüsse, S. 128.

⁴⁸ RIEMER/RIEMER-KAFKA, Berufliche Vorsorge, N 54 zu § 7.

⁴⁹ GÄCHTER/AMSTUTZ, Hinterlassenenleistungen, S. 49.

⁵⁰ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 82.

⁵¹ GÄCHTER/AMSTUTZ, Hinterlassenenleistungen, S. 49 ff.

Partner) Leistungen nach Art. 20a BVG in Form von Kapital oder Rente von den Vorsorgeeinrichtungen erhalten. Die Hinterlassenen nach Art. 19 BVG und Art. 20 BVG haben immer Anspruch auf wenigstens die Minimalleistungen nach BVG und sie dürfen nicht bei der Berechnung der Leistungen gegenüber den Begünstigten benachteiligt werden, deshalb kann der überlebende Lebenspartner diesbezüglich nicht bevorzugt werden.⁵²

Abschliessend ist hervorzuheben, dass die Hinterlassenenleistungen der beruflichen Vorsorge und Ansprüche aus einem Freizügigkeitskonto oder einer Freizügigkeitspolice von den güter- und erbrechtlichen Ansprüchen vollständig unabhängig und somit auch nicht Teil des Nachlasses sind.⁵³ Sie stehen vollständig ausserhalb des Erbrechts und fallen nicht in die güterrechtliche Auseinandersetzung.⁵⁴

2.3 Selbstvorsorge

Die Dritte Säule des Dreisäulenprinzips lässt sich in eine gebundene und steuerbegünstigte Säule 3a und in eine freie Säule 3b unterteilen. Sie soll individuelle Bedürfnisse bei Eintritt eines der Risiken Alter, Tod und Invalidität absichern.⁵⁵

2.3.1 Gebundene Selbstvorsorge

Wie bereits erwähnt, hat der Bund nach Art. 111 Abs. 4 BV zusammen mit den Kantonen die Selbstvorsorge zu fördern.⁵⁶ Diesen Förderungsauftrag soll Art. 82 BVG erfüllen, indem Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende Beiträge für solche Vorsorgeformen in der Steuererklärung vom Einkommen abziehen können. Gestützt auf diese Delegationsnorm hat der Bundesrat die VO über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannten Vorsorgeformen vom 13. November 1985 - kurz die BVV 3 – erlassen.⁵⁷

Die Eidg. Steuerbehörde prüft nach Art. 1 Abs. 4 BVV 3, ob die Anforderungen an eine Vorsorgeform der Säule 3a gegeben sind. Gemäss Art. 1 Abs. 1 BVV 3 gelten als anerkannte Vor-

⁵² BSV, Mitteilungen über die berufliche Vorsorge, Nr. 79, Rz. 472; BSV Mitteilungen über die Berufliche Vorsorge Nr. 104, Rz. 625.

⁵³ AEBI-MÜLLER, Begünstigung, N 09.27 f. zu § 9.

⁵⁴ AEBI-MÜLLER, HAVE, S. 16; BREITSCHMID, S. 262; GÄCHTER/AMSTUTZ, Hinterlassenenleistungen, S. 48.

⁵⁵ SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, N 1 zu § 15a.

⁵⁶ Art. 111 Abs. 4 BV.

⁵⁷ SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, N 2 zu § 15a.

sorgeformen die gebundene Vorsorgeversicherung bei Versicherungseinrichtungen und die gebundene Vorsorgevereinbarung bei Bankenstiftungen.⁵⁸ Sind die Voraussetzungen gemäss BVV 3 erfüllt, können die einbezahlten Beträge unter Vorbehalt von Art. 7 BVV 3 vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden.⁵⁹ Gebundene Vorsorgeversicherungen bei Versicherungseinrichtungen sind Kapital- oder Rentenversicherungen auf Erlebens-, Invaliditäts- oder Todesfall, die unwiderruflich der Vorsorge dienen müssen und dem VVG unterstehen, und gebundene Vorsorgevereinbarungen bei Bankenstiftungen sind Sparverträge, die ebenfalls unwiderruflich der Vorsorge dienen müssen.⁶⁰ In der vorliegenden Arbeit wird lediglich die Begünstigtenordnung der Säule 3a erläutert.

2.3.2 Freie Selbstvorsorge

Die Vorsorgearten in der Säule 3b sind zwar der Vorsorge gewidmet, aber nicht unwiderruflich und deshalb jederzeit auszahlbar bzw. rückkaufbar. Die Rede ist von individuellem Sparen durch Bankkonti, Lebensversicherungen, Wertschriften oder Wohneigentum. Diese Beiträge sind nicht steuerlich begünstigt.⁶¹ Nachfolgend wird nicht weiter auf die Säule 3b eingegangen.

2.3.3 Hinterlasseneneleistungen

In der Säule 3a wird nach Art. 2 Abs. 1 lit. a BVV 3 im Erlebensfall der Vorsorgenehmer begünstigt. Begünstigte sind im Erlebensfall die Versicherten. Im Todesfall greift die Begünstigtenregel nach Art. 2 Abs. 1 lit. b BVV 3.⁶² Diese Begünstigtenordnung wird in Kapitel 5 genauer erläutert.

2.4 Hinterlassenenvorsorge und veränderte Familienstrukturen

2.4.1 Veränderte Familienstrukturen

Die Institution der Familie hat sich in der Schweiz in den letzten Jahren massiv verändert. Es gibt immer weniger Eheschliessungen, aber immer mehr Scheidungen. Die Veränderungen las-

⁵⁸ STAUFFER, Nr. 2035 ff.

⁵⁹ AEBI-MÜLLER, Begünstigung, N 02.60 zu § 2.

⁶⁰ STAUFFER, Nr. 2037 f.

⁶¹ JUNGO, S. 98 f.

⁶² STAUFFER, Nr. 2051 f.

sen sich insbesondere in den letzten Jahren beobachten, indem neue Familienstrukturen auftauchten.⁶³ Beispielsweise nimmt die Zahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaften signifikant zu.⁶⁴ Die bürgerliche Heiratsfamilie ist immer noch am häufigsten zu treffen, jedoch gibt es zahlreiche Alternativen, wie die eben genannte nichteheliche Lebensgemeinschaft, die bei der Begünstigtenordnung eine wichtige Rolle spielt.⁶⁵

Diese Entwicklung nahm ihren Lauf mit der Einführung des neuen Eherechts. Das Gleichheitsgebot zwischen Mann und Frau wurde vor dem Inkrafttreten des neuen Eherechts massiv verletzt.⁶⁶ Bis dahin war nur der Mann legitimiert Entscheidungen für die Familie zu treffen.⁶⁷ Das neue Eherecht trat am 1. Januar 1988 in Kraft.⁶⁸

Im Zentrum steht die gleichberechtigte Partnerschaft und erst durch die Einführung dieser wurde dem Gleichheitsgebot Rechnung getragen.⁶⁹

Das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare trat am 1. Januar 2007 in Kraft.⁷⁰ Der Bundesrat wollte so weit wie möglich eine Gleichstellung mit verheirateten Paaren beim Vollzug des Bundesrechts bewirken.⁷¹ Dies wurde in der beruflichen Vorsorge durch Art. 19a BVG umgesetzt.⁷²

2.4.2 Auswirkung der veränderten Familienstrukturen auf die Hinterlassenenvorsorge

Die Hinterlassenenvorsorge ist der am stärksten von der Eingebundenheit der versicherten Person geprägte Leistungsbereich der beruflichen Vorsorge.⁷³ Durch die Nähe zum Familienrecht ist die berufliche Hinterlassenenvorsorge stark von Änderungen im familiären und gesellschaftlichen Zusammenleben betroffen. Haben sich die tatsächlichen Familienstrukturen dauerhaft

⁶³ PREISNER, S. 784.

⁶⁴ SCHWENZER, S. 968.

⁶⁵ PREISNER, S. 789.

⁶⁶ GEISER, S. 894.

⁶⁷ RIEMER-KAFKA, Schnittstelle, S. 210.

⁶⁸ Botschaft Eherecht, S. 1191 ff.

⁶⁹ Frauen im Zivilrecht, S. 8.

⁷⁰ PartG vom 18. Juni 2004.

⁷¹ Botschaft PartG, S. 1302.

⁷² Art. 19a BVG; HÜRZELER, Spannungsfeld, S. 81.

⁷³ HÜRZELER, Spannungsfeld, S. 77.

geändert, so hat der Gesetzgeber diese im Vorsorgerecht nachzuzeichnen.⁷⁴ Diese Nachzeichnung findet jedoch regelmässig nur mit Zurückhaltung und zeitlicher Verzögerung statt.⁷⁵

Bei Inkrafttreten des BVG im Jahre 1985 war die Hinterlassenenvorsorge nur für nächste Familienangehörige der versicherten Person gedacht. Sie beschränkte sich ausschliesslich auf Leistungen für die Witwe, die geschiedene Witwe und die Waisen.⁷⁶

Die berufliche Vorsorge ist heute jene Sozialversicherung, die die Gleichstellung der Geschlechter in der Hinterlassenenvorsorge vorbildlich umsetzt.⁷⁷ Mit der 1. BVG-Revision per 1. Januar 2005 wurde die Witwerrente zu den gleichen Bedingungen und in gleicher Höhe wie die Witwenrente eingeführt.⁷⁸ Es wurde die Gleichstellung von Mann und Frau im Rahmen der Hinterlassenenvorsorge geschaffen. Wie bereits erwähnt, wird zudem in Art. 19a BVG die Hinterlassenenvorsorge gleichgeschlechtlicher Paare in der obligatorischen beruflichen Vorsorge gewährleistet.⁷⁹

Wie bereits erwähnt, gibt es vermehrt nichteheliche Lebensgemeinschaften. Diese definieren sich als Zusammenleben zweier Menschen ausserhalb der Ehe.⁸⁰ Im Schweizerischen Recht gibt es bereits verschiedene Bereiche, wo Rechtswirkungen an das Bestehen einer faktischen (nichtehelichen) Lebensgemeinschaft knüpfen. Ein Bereich davon ist die berufliche Vorsorge, wo in Art. 20a BVG die Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement vorsehen kann, dass unter bestimmten Voraussetzungen ein nichtehelicher Lebenspartner begünstigt werden kann.⁸¹ Diese Begünstigung nach Art. 20a BVG wird nachfolgend ausführlich erläutert.

⁷⁴ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 1.

⁷⁵ HÜRZELER, Spannungsfeld, S. 78.

⁷⁶ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 2.

⁷⁷ HÜRZELER, Spannungsfeld, S. 80.

⁷⁸ Botschaft Revision S. 2640 ff.

⁷⁹ HÜRZELER, Spannungsfeld, S. 80.

⁸⁰ KLÖTI, Nr. 303.

⁸¹ COTTIER, S. 31.

3 Die Begünstigtenordnung nach Art. 20a BVG

3.1 Begünstigtenordnung vor der 1. BVG-Revision

3.1.1 In der obligatorischen beruflichen Vorsorge

Im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge waren die Hinterlassenenleistungen in Art. 18 ff. aBVG geregelt. Diese sahen nur die Witwe, die geschiedene Witwe und die Waisen als Anspruchsberechtigte vor.⁸² Die Witwe hatte Anspruch auf eine Witwenrente, wenn sie beim Tod des Ehegatten für den Unterhalt eines oder mehrere Kinder aufkommen musste oder wenn sie das 45. Altersjahr erreicht hat und die Ehe mind. fünf Jahre gedauert hat. Erfüllte sie keine dieser Voraussetzungen, so hatte sie Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.⁸³ Die geschiedene Frau war nach dem Tod ihres geschiedenen Ehemannes der Witwe gleichgestellt, sofern die Ehe mind. zehn Jahre gedauert hatte und der geschiedenen Frau im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.⁸⁴ Die Kinder des Verstorbenen hatten Anspruch auf Waisenrenten bis zur Vollendung des 18. Altersjahres oder wenn sie sich in einer Ausbildung befanden oder zu 2/3 invalid waren, bis zur Vollendung des 25. Altersjahres. Pflegekinder nur, wenn der Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.⁸⁵

3.1.2 In der weitergehenden beruflichen Vorsorge

Im Bereich der weitergehenden beruflichen Vorsorge enthielt das aBVG keine Regelung bezüglich Hinterlassenenleistungen. Es galt die allgemeine Regel nach Art. 49 Abs. 2 BVG i.V.m. Art. 50 Abs. 1 lit. a aBVG. Diese besagte, dass die Vorsorgeeinrichtungen die Bestimmungen zu den Leistungen selber erlassen dürfen. Insbesondere konnte der Kreis der Begünstigten für die weitergehende berufliche Vorsorge frei definiert werden, weil keine Schranken von Gesetzes wegen bestanden.⁸⁶ Es mussten lediglich die Grundsätze der Rechtsgleichheit, des Willkürverbots, der Verhältnismässigkeit, der Kollektivität, der Planmässigkeit und der Angemessenheit gewahrt werden.⁸⁷ Einige Vorsorgeeinrichtungen sahen bereits solche über das Obligatorium hinausgehende Begünstigtenordnungen vor, denn an der Erweiterung der Begünstigtenkreise gab es nichts auszusetzen.⁸⁸

⁸² Art. 18 ff. aBVG; KOLLER, S. 10.

⁸³ Art. 19 aBVG.

⁸⁴ Art. 20 aBVG 2.

⁸⁵ Art. 20 aBVG i.V.m. Art. 22 Abs. 3 aBVG.

⁸⁶ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 188.

⁸⁷ BGE 120 Ib 199 E. 3c S. 202; BGE 115 V 103 E. 4b S. 109; vgl. auch KOLLER, S. 10.

⁸⁸ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 189.

Eine faktische Schranke für diese Begünstigungen war das Steuerrecht.⁸⁹ Nach Art. 80 Abs. 2 aBVG waren die mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Vorsorgeeinrichtungen des privaten und des öffentlichen Rechts, soweit ihre Einkünfte und Vermögenswerte ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienten, von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden und von Erbschafts- und Schenkungssteuern der Kantone und Gemeinden befreit.⁹⁰ Die Steuerordnungen konkretisierten den Kreis der Begünstigten in der weitergehenden beruflichen Vorsorge mit zwei Kreisschreiben. Die Steuerbefreiung wurde nur gewährt, wenn der Vorsorgezweck eingehalten wurde. Eine zu starke Ausweitung des Begünstigtenkreises wurde als nicht zweckkonform erachtet.⁹¹ Dieser Zweckgedanke muss auch heute noch eingehalten werden. Demnach müssen die Leistungen, die von den Vorsorgeeinrichtungen ausgerichtet werden, dem Zweck von Art. 1 Abs. 1 BVG dienen und dem Grundkonzept der beruflichen Vorsorge entsprechen.⁹²

Wegen vermehrter Kritik am Kreisschreiben Nr. 1 änderte die ESTV dieses und erweiterte den Begünstigtenkreis im Kreisschreiben 1a wie folgt: Es konnten erstens nur die Witwe, die Waisen und die geschiedene Frau begünstigt werden, zweitens der Witwer, sowie Personen, die vom Vorsorgenehmer im Zeitpunkt des Todes oder in den letzten Jahren davon in erheblichem Masse unterstützt worden sind, drittens die Kinder, die Eltern, die Geschwister und die Geschwisterkinder, sofern sie nicht schon unter die ersten beiden Kaskaden fallen. Fehlen Personen in diesen drei Kaskaden, so können entweder die vom Vorsorgenehmer einbezahlten Beiträge oder die Hälfte des Vorsorgekapitals an die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens ausgerichtet werden. Fehlen diese Erben, fällt das ganze Vorsorgekapital an die Vorsorgeeinrichtung. Durch diese Änderung kamen neu hinzu: der Witwer, Personen, die in erheblichem Masse unterstützt wurden, Geschwisterkinder und gesetzliche Erben.⁹³

Interessant ist die Behandlung der nichtehelichen Lebenspartner. Im Bereich der obligatorischen Vorsorge ergibt sich schon aus dem BVG, dass dem nichtehelichen Lebenspartner keine Leistungen zustehen. Anders verhält es sich in der weitergehenden beruflichen Vorsorge und in den Freizügigkeitseinrichtungen. Hier wäre eine Begünstigung nichtehelicher Lebenspartner

⁸⁹ KOLLER, S. 11.

⁹⁰ Art. 80 Abs. 2 aBVG.

⁹¹ Kreisschreiben Nr. 1 S. 295 ff.; Kreisschreiben Nr. 1a S. 309.

⁹² AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 193.

⁹³ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 197; Kreisschreiben Nr. 1 S. 295 ff.; Kreisschreiben Nr. 1a, S. 309 f.

grundsätzlich möglich, aber das Steuerrecht setzt den Vorsorgeeinrichtungen Grenzen.⁹⁴ Es konnten nur Personen begünstigt werden, die in erheblichen Masse unterstützt worden waren. Die wenigsten Vorsorgeeinrichtungen sahen eine solche reglementarische Bestimmung vor.⁹⁵ Hätten die Vorsorgeeinrichtungen eine Begünstigung von nicht in erheblichem Masse unterstützten nichtehelichen Lebenspartnern vorgesehen, hätten sie nach dem Kreisschreiben Nr. 1a keine Steuerfreiheit beanspruchen können. Folglich ist es nicht erstaunlich, dass die Vorsorgeeinrichtungen von einer Ausweitung des Begünstigtenkreises auf die nichtehelichen Lebenspartner abgesehen haben.⁹⁶

Der Begriff der Unterstützung in erheblichen Masse war schon damals sehr interpretationsbedürftig und umstritten. Das EVG stellte fest, dass die Teilung der Unterhaltskosten nicht für eine erhebliche Unterstützung spricht. Es musste abgeklärt werden, ob die versicherte Person den Lebensunterhalt der begünstigten Person überwiegend bestritten hat. Dies stellte sich auch für nichteheliche Lebenspartner als sehr problematisch heraus.⁹⁷

In der Lehre wurde diese restriktive Praxis zur Begünstigung von nichtehelichen Lebenspartnern massiv kritisiert, wodurch der Gesetzgeber mit der 1. BVG-Revision reagierte und mit dem Art. 20a BVG eine neue gesetzliche Grundlage für die Begünstigung nichtehelicher Lebenspartner schaffte.⁹⁸

3.2 Entstehung der Begünstigtenordnung nach Art. 20a BVG

3.2.1 Zielsetzung

Mit der 1. BVG-Revision wollte man durch die Einführung von Art. 20a BVG den sozialen Veränderungen in der Gesellschaft Rechnung tragen. Die bisherige Begünstigtenregelung stiess auf Kritik und war unzureichend, weil aus ihr eine Schlechterstellung von eheähnlichen Lebensgemeinschaften resultierte.⁹⁹ Ziel war es die Hinterlassenenleistungen in der weitergehenden beruflichen Vorsorge für nichteheliche Lebenspartner zu verbessern. Zudem sollte eine einheitliche Begünstigtenordnung in der weitergehenden Vorsorge sowie in der Freizügigkeit

⁹⁴ KOLLER, S. 13.

⁹⁵ GÄCHTER/AMSTUTZ, Hinterlassenenleistungen, S. 67.

⁹⁶ KOLLER, S. 13.

⁹⁷ STAUFFER, Nr. 838.

⁹⁸ GÄCHTER/AMSTUTZ, Hinterlassenenleistungen, S. 67.

⁹⁹ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 228.

geschaffen werden.¹⁰⁰ Durch das Aufkommen neuer Lebensformen etablierte der Gesetzgeber mit der 1. BVG-Revision in Art. 20a BVG eine Begünstigung namentlich für nichtehelicher Lebenspartner, die mit dem Versicherten in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod eine Lebensgemeinschaft geführt haben. Damit nahm die berufliche Vorsorge eine Vorreiterrolle im Sozialversicherungsrecht, bezüglich der Hinterlassenenvorsorge für nichteheliche Partner, ein.¹⁰¹ Mit Art. 20a BVG wurde erfreulicherweise eine hinreichend konkrete formell-gesetzliche Grundlage der Begünstigtenordnung geschaffen.¹⁰²

3.2.2 Einordnung und Geltungsbereich

Im zweiten Teil des BVG unter dem Titel „Versicherung“, im Bereich der „obligatorischen Versicherung für Arbeitnehmer“, innerhalb vom 3. Kapitel „Versicherungsleistungen“, im 2. Abschnitt im Rahmen der Hinterlassenenleistungen ist die Begünstigtenordnung nach Art. 20a BVG geregelt. Aus Art. 6 BVG ergibt sich, dass die Bestimmungen aus dem zweiten Teil des BVG Mindestvorschriften für die obligatorische Vorsorge darstellen.¹⁰³ Daraus lässt sich eigentlich schliessen, dass die Begünstigtenordnung zum Obligatorium der beruflichen Vorsorge gehört. In der Lehre sind die Meinungen über die Zuordnung zur obligatorischen oder weitergehenden Vorsorge geteilt. CARDINAUX und RIEMER/RIEMER-KAFKA sind der Meinung, dass eine gleichzeitige Einordnung im Obligatorium und im Überobligatorium möglich ist, weil Art. 20a BVG bei den Mindestvorschriften und auch in den Bestimmungen Art. 49 Abs. 2 BVG und Art. 89a Abs. 6 Ziff. 3 ZGB zu finden ist. Der überwiegende Teil der Lehre vertritt jedoch die Auffassung, dass Art. 20a BVG ausschliesslich zur weitergehenden Vorsorge gehört.¹⁰⁴ Nach Art. 20a BVG liegt die Begünstigung nur dann vor, wenn diese im Vorsorgereglement vorgesehen ist. Daraus lässt sich schliessen, dass es sich dabei um eine überobligatorische Vorsorgeleistung handelt.¹⁰⁵ Zu berücksichtigen ist auch, dass Art. 20a BVG als „Kann-Vorschrift“ formuliert ist.¹⁰⁶ Liegt ein Entschliessungsermessen im Verwaltungsrecht vor – wie dies in der vorliegenden „Kann-Vorschrift“ der Fall ist – so steht es den Behörden frei, ob sie eine Massnahme treffen möchten oder nicht.¹⁰⁷ Folglich ist die Bestimmung nicht zwingend anwendbar,

¹⁰⁰ Botschaft Revision, S. 2683; LÖTSCHER, S. 163.

¹⁰¹ HÜRZELER, Spannungsfeld, S. 81.

¹⁰² HÜRZELER, Begünstigtenordnung, S. 346.

¹⁰³ GÄCHTER/AMSTUTZ, Hinterlassenenleistungen, S. 68.

¹⁰⁴ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 270 ff.

¹⁰⁵ SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, N 71 zu § 15.

¹⁰⁶ GÄCHTER/AMSTUTZ, Hinterlassenenleistungen, S. 68.

¹⁰⁷ WIEDERKEHR/RICHLI, Nr. 1472.

sondern erfordert eine Umsetzung im Reglement der Vorsorgeeinrichtung. Auch das Bundesgericht stützt die Intention des Gesetzgebers, indem es die in Art. 20a BVG erlassenen Reglementsbestimmungen zur weitergehenden beruflichen Vorsorge zählt.¹⁰⁸

3.3 Kaskadenordnung

3.3.1 Allgemeines

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Kaskadenordnung, wie sie von Art. 20a Abs. 1 lit. a-c BVG vorgeschrieben wird. Die Bestimmung nach Art. 20a BVG lässt sich in eine Grundregel (Ingress), deren Ausführungen in Abs. 1 lit. a-c und die Ausnahme in Abs. 2 unterteilen. Im Ingress wird der Vorsorgeeinrichtung die Befugnis eingeräumt, im Reglement neben¹⁰⁹ den gesetzlichen Anspruchsberechtigten gemäss Art. 19 ff. BVG, weitere Begünstigte nach den Ausführungen in Art. 20a Abs. 1 lit. a-c BVG vorzusehen. Die Ausnahme in Abs. 2 regelt, dass eine Begünstigung nach Abs. 1 lit. a für die Personen, die bereits eine Witwen- oder Witwerrente beziehen, ausgeschlossen ist.¹¹⁰ Für solche Fälle ist eine zusätzliche Begünstigung ausgeschlossen. Gibt es keine Begünstigte in den Kategorien nach lit. a-c so fällt das Vorsorgekapital auch im Bereich der weitergehenden beruflichen Vorsorge an die Vorsorgeeinrichtung.¹¹¹

Die Kaskadenordnung, sowie der Kreis der Begünstigten, ist zwingend und abschliessend.¹¹² Dies wurde auch von der Lehre und vom Bundesgericht bestätigt.¹¹³ Auch war es das Ziel des Gesetzgebers, den Vorsorgeeinrichtungen zu überlassen, ob sie eine Regelung in ihren Reglementen einfügen. Falls sie dies aber tun, müssen sie sich an den definierten Begünstigtenkreis nach Art. 20a BVG halten.¹¹⁴ Folglich darf die Vorsorgeeinrichtung den Kreis der Begünstigten auch nicht reglementarisch erweitern, jedoch enger fassen. Sie kann aber wählen, ob, in welchem Umfang und für wen Hinterlassenenleistungen nach Art. 20a BVG in Frage kommen. Zu beachten sind jedoch, wie bereits erwähnt, der Kreis der Begünstigten in lit. a-c und die damit

¹⁰⁸ GÄCHTER/AMSTUTZ, Hinterlassenenleistungen, S. 68 ff.; LÖTSCHER, S. 163.

¹⁰⁹ Zum Verhältnis zwischen den gesetzlichen Anspruchsberechtigten und den reglementarisch Begünstigten vgl. AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 533 ff.; GLANZMANN-TARNUTZER, S. 1154; HÜRZELER/SCARTAZZINI, Kommentar, N 6 zu Art. 20a BVG.

¹¹⁰ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 519 ff.; BSV, Mitteilungen über die Berufliche Vorsorge Nr. 104, Rz. 625; GÄCHTER/AMSTUTZ, Hinterlassenenleistungen, S. 70; RIEMER-KAFKA, Sozialversicherungsrecht, Nr. 5.296.

¹¹¹ AEBI-MÜLLER, Begünstigung, N 09.21 zu § 9.

¹¹² OBERSON, S. 44; RIEMER/RIEMER-KAFKA, Berufliche Vorsorge, N 62 zu § 7.

¹¹³ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 524.

¹¹⁴ Botschaft Revision, S. 2691.

verbundene Kaskadenordnung.¹¹⁵ Aus dem Wortlaut von Art. 20a BVG ergibt sich eine stufenförmige Ordnung. Die Formulierung „beim Fehlen von“ zeigt die zwingende Kaskadenfolge, indem die Personen in lit. b nur begünstigt werden, wenn keine Begünstigten nach lit. a vorhanden sind und die Personen in lit. c sind nur anspruchsberechtigt, wenn keine Begünstigten nach lit. a und b existieren. Diese Kaskadenordnung wird auch im äusseren Aufbau der Norm betont.¹¹⁶

VETTER-SCHREIBER stützt sich unter Hinweis auf die Rechtsprechung auf die Annahme, dass es möglich ist, dass der Versicherte gestützt auf die reglementarischen Bestimmungen, freie Wahl bezüglich den Begünstigten nach lit. a-c hat.¹¹⁷ Im BGE 136 V 127 ging es aber nicht um die Frage, ob die versicherte Person mit einer Anzeige an die Vorsorgeeinrichtung eine Person als Begünstigte frei wählen und festlegen konnte, sondern lediglich darum, ob bei der nichtehelichen Lebensgemeinschaft eine Begünstigtenanzeige als formelles Zusatzerfordernis im Reglement gültig ist.¹¹⁸ Eine solche freie Wahl ist nicht im Sinne des Gesetzgebers, denn die Vorsorgeeinrichtungen sind an die zwingende Kaskade gebunden. Folglich ist die Begünstigung nachrangiger Personen nur zulässig, wenn die vorrangigen Kreise berücksichtigt werden. Konkret heisst das, dass man die Begünstigung auf lit. a und b beschränken kann, ohne die Begünstigung von lit. c vorzusehen. Hingegen ist es nicht möglich Personen in lit. c zu begünstigen, ohne vorrangig die in lit. a und b genannten Personen zu berücksichtigen.¹¹⁹ Das heisst, dass die Vorsorgeeinrichtung nicht alle Kaskaden in ihrem Reglement vorsehen muss, sich aber an die Reihenfolge halten muss.¹²⁰

Innerhalb der einzelnen Begünstigtenkreise gibt es keine zwingende Rangfolge und die Vorsorgeeinrichtungen können in ihrem Reglement nähere Kategorisierungen vornehmen, was auch sehr zu empfehlen ist.¹²¹ Die Vorsorgeeinrichtungen kann auch zusätzliche Kategorien schaffen und die Reihenfolge innerhalb der Begünstigten der jeweiligen Gruppe definieren.¹²² Sie können in den Gruppen nach lit. a-c Prioritätsordnungen vorsehen.¹²³ Beispielsweise kann

¹¹⁵ HÜRZELER/SCARTAZZINI, Kommentar, N 10 zu Art. 20a BVG; VETTER-SCHREIBER, Kommentar, N 3 zu Art. 20a BVG.

¹¹⁶ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 523; HÜRZELER/SCARTAZZINI, Kommentar, N 10 zu Art. 20a BVG.

¹¹⁷ VETTER-SCHREIBER, Kommentar, N 4 zu Art. 20a BVG.

¹¹⁸ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 525; BGE 136 V 127.

¹¹⁹ HÜRZELER/SCARTAZZINI, Kommentar, N 10 zu Art. 20a BVG.

¹²⁰ Botschaft Revision, S. 2691; LÖTSCHER, S. 163; RIEMER/RIEMER-KAFKA, Berufliche Vorsorge, N 62 zu § 7.

¹²¹ GÄCHTER/AMSTUTZ, Hinterlassenenleistungen, S. 71; SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, N 71 zu § 15.

¹²² AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 527.

¹²³ AEBI-MÜLLER, Begünstigung, N 09.21 zu § 9.

die erste Gruppe nach lit. a in zwei Kategorien unterteilt werden, die z.B. separat den Anspruch für Lebenspartner und der erheblich Unterstützten regeln.¹²⁴

Abschliessend kann zur Kaskadenordnung gesagt werden, dass sie - trotz Zweifeln der aktuellen Rechtsprechung¹²⁵ und den in der Praxis fraglich ausgestalteten Reglementen – zwingender Natur ist und dies auch die Absicht des Gesetzgebers war.¹²⁶

Bezüglich Leistungsart kennt Art. 20a BVG keine bestimmte Regelung, der Gesetzgeber hat hierzu keine Vorschriften erlassen.¹²⁷ Die Vorsorgeeinrichtungen haben in diesem Bereich verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten.¹²⁸ In der Praxis gibt es Renten- sowie Kapitalleistungen. Renten werden i.d.R. für nichteheliche Lebenspartner als Lebenspartnerrenten ausgestaltet. Reglementarische Todesfallkapitalien sind ebenfalls häufig anzutreffen, alternativ oder kumulativ zu den Lebenspartnerrenten.¹²⁹

3.3.2 Begünstigte nach Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG

Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG, als erste Kategorie der Bestimmung, grenzt den Begünstigtenkreis in zwei Personenkategorien ein. Einerseits die natürlichen Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind und andererseits in die Person, mit der der Versicherte in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.¹³⁰ Die Begünstigung von Personen, die in erheblichem Masse unterstützt wurden, war bereits vor der 1. BVG-Revision möglich, während die nichtehelichen Lebenspartner, die mind. fünf Jahre mit dem Versicherten bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt haben oder für gemeinsame Kinder aufkommen müssen, erst im Rahmen der 1. BVG-Revision als mögliche Begünstigte eingeführt wurden. Das Ziel war es die Position der nichtehelichen Lebenspartner zu verbessern und zu ermöglichen, dass diese

¹²⁴ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 528.

¹²⁵ Nach dem Urteil des BGer 9C_792/2012 vom 14. Dezember 2012 erscheint die zwingende Kaskadenfolge nicht mehr unumstösslich.

¹²⁶ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 529.

¹²⁷ GÄCHTER/AMSTUTZ, Hinterlassenenleistungen, S. 75; HÜRZELER/SCARTAZZINI, Kommentar, N 6 zu Art. 20a BVG.

¹²⁸ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 721.

¹²⁹ HÜRZELER/SCARTAZZINI, Kommentar, N 6 zu Art. 20a BVG.

¹³⁰ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 572; Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG.

unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch dann begünstigt werden können, wenn sie nicht in erheblichem Masse vom Versicherten unterstützt wurden.¹³¹

a) Massgeblich unterstützte natürliche Personen

Es können alle natürlichen Personen begünstigt werden, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind. Es liegt keine verwandtschaftliche oder anderweitig gesetzliche Einschränkung vor. Folglich kann jeder Mensch nach Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG begünstigt werden, sofern die verlangten Voraussetzungen erfüllt sind.¹³² Aus dem Wortlaut ergibt sich, dass es sich hierbei auch um mehrere Personen handeln kann. Vorliegend liegt eine Besonderheit des Vorsorgerechts bezüglich der Terminologie „Unterstützung in erheblichem Masse“ vor, da es im Familienrecht kein unmittelbares Pendant gibt. Demzufolge ist es Aufgabe des Vorsorgerechts den Begriff näher zu definieren und zwar in quantitativer, qualitativer und zeitlicher Hinsicht.¹³³ Umgangssprachlich wird unter „Unterstützung in erheblichem Masse“ eine Unterstützung verstanden, die eine gewisse Regelmässigkeit und Intensität aufweist.¹³⁴

In quantitativer Hinsicht war die Ansicht des Bundesgerichts, dass im Falle einer Haushaltsgemeinschaft für die „Unterstützung in erheblichem Masse“ der Versicherte mehr als die anderen Beteiligten zur Bestreitung der gemeinsamen Lebenshaltungskosten beigetragen hatte.¹³⁵ Doch die genaue Quantität einer erheblichen Unterstützung wurde vom Bundesgericht noch nicht abschliessend geklärt. Das BSV war bereits sehr früh der Auffassung, dass der Verstorbene für mehr als die Hälfte des Unterhalts aufkommen musste, damit eine „Unterstützung in erheblichem Masse“ vorliegt.¹³⁶ Auch MOSER¹³⁷ interpretierte aus dem Urteil des Bundesgerichts, dass die verstorbene versicherte Person für mehr als die Hälfte des Unterhalts aufkommen musste, damit eine „Unterstützung in erheblichem Masse“ vorliegt. Für STAUFFER hingegen genügt,

¹³¹ HÜRZELER/SCARTAZZINI, Kommentar, N 11 zu Art. 20a BVG.

¹³² GÄCHTER/AMSTUTZ, Hinterlassenenleistungen, S. 73.

¹³³ HÜRZELER/SCARTAZZINI, Kommentar, N 12 f. zu Art. 20a BVG.

¹³⁴ GLANZMANN-TARNUTZER, S. 1149.

¹³⁵ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 575; BGE 131 V 27 E. 5.1 S. 32; Urteil des EVG B 34/96 vom 2. Juli 1997.

¹³⁶ BSV, Mitteilung über die berufliche Vorsorge Nr. 3, Rz. 19; HÜRZELER/SCARTAZZINI, Kommentar, N 14 zu Art. 20a BVG; ZAK 1987, S. 284.

¹³⁷ MOSER, Begünstigungsabreden, S. 275; MOSER, Lebenspartnerschaft, S. 1508.

wenn der Verstorbene einen überwiegenden Beitrag an die gemeinsamen Lebenshaltungskosten geleistet hat.¹³⁸ Nach herrschender Lehre und Praxis genügt die bloße Teilung der Lebensunterhaltskosten nicht.¹³⁹ Unklar ist hingegen immer noch, ob die Unterstützung für mehr als die Hälfte des Unterhalts der unterstützten Person gewesen sein muss oder ob es bereits genügt, wenn der Versicherte einen überwiegenden Beitrag an die gemeinsamen Lebenskosten getätigt hat.¹⁴⁰

Im BGE 131 V 27 stellte das Bundesgericht jedoch fest, dass - entgegen der Interpretation von MOSER – bewusst offen gelassen wurde, ob die versicherte Person für mehr als die Hälfte des Unterhalts der unterstützenden Person aufkommen muss oder ob es genügt, wenn die versicherte Person wie in STAUFFERS Auffassung, einen überwiegenden Beitrag an den gemeinsamen Lebenskosten zu leisten hat. Die Frage wurde erneut vom Bundesgericht nicht beantwortet.¹⁴¹ Vielmehr überlässt das Bundesgericht die genaue Definition der „Unterstützung in erheblichem Masse“ dem autonomen Regelungsbereich der Vorsorgeeinrichtungen.¹⁴²

In qualitativer Hinsicht ist das Bundesgericht der Auffassung, dass die gegenseitige moralische Unterstützung in jeder Lebensgemeinschaft eingeschlossen ist. Die Haushalts-, Kinderbetreuungs- oder Pflegeleistungen können auch eine Unterstützungsform darstellen, die familienrechtlich einem Gelderwerb entspricht.¹⁴³ Die Unterstützungsleistungen müssen nicht finanzieller Natur sein und können in Form von Arbeits- oder Naturalleistungen, sowie als Pflege einer Person erbracht werden.¹⁴⁴ Sie können dementsprechend materieller, als auch immaterieller Natur sein. In Verbindung mit Art. 20a BVG stehen klar die materiellen Hilfeleistungen im Vordergrund.¹⁴⁵ Nach dem Bundesgericht ist bei der Prüfung der Beteiligung der beiden Lebenspartner an den Lebenshaltungskosten auf das individuelle Steuereinkommen abzustellen,

¹³⁸ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 575; STAUFFER, Zweite Säule, S. 21.

¹³⁹ Urteil des EVG vom 2. Juli 1997; HÜRZELER, Jahrbuch, S. 133; MOSER, Lebenspartnerschaft, S. 1508.

¹⁴⁰ HÜRZELER/MOSER, Art. 20a BVG, S. 73.

¹⁴¹ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 575; BGE 131 V 27 E. 5.1 S. 32; Urteil des EVG B 117/05 vom 19. Oktober 2006 E. 4.4.

¹⁴² Vgl. Urteil des BGer 9C_676/2011 vom 3. Februar 2012 E. 5.2; HÜRZELER, System und Dogmatik, S. 156.

¹⁴³ HÜRZELER/SCARTAZZINI, Kommentar, N 15 zu Art. 20a BVG; BGE 138 V 98 E.3 S. 103.

¹⁴⁴ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 574; BGE 138 V 98 E. 5.3 S. 103; Urteil des EVG B 103/04 vom 2. November 2005 E. 3.1.2.

¹⁴⁵ GLANZMANN-TARNUTZER, S. 1149.

da dort die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit am Besten zum Vorschein kommt.¹⁴⁶ Das Bundesgericht legt sich nicht auf eine der in BGE 138 V 98 definierten Methoden fest.¹⁴⁷ Bei der ersten Methode wird das durchschnittliche Monatseinkommen während den Jahren der Lebensgemeinschaft der versicherten und der begünstigten Person addiert und durch zwei geteilt. Bei der zweiten Methode nimmt man die steuerbaren Jahreseinkommen der beiden Lebenspartner während der Dauer der Lebensgemeinschaft, addiert diese und teilt sie hälftig. Das Gericht hat im vorliegenden Fall offen gelassen, welche Methode massgebend ist, da beide unter 20 Prozent lagen.¹⁴⁸ Das Bundesgericht hielt fest, dass eine Beteiligung an den Lebenshaltungskosten von deutlich weniger als 20% keine Unterstützung in erheblichem Masse nach Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG darstellt. Erzielen beide Lebenspartner ähnliche Einkommen, so wird das Kriterium der „Unterstützung in erheblichem Masse“ nach Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG praktisch nie erfüllt sein.¹⁴⁹

Nimmt man eine einnahmebezogene Betrachtungsweise unter Bezug der steuerbaren Einkommen ein, so werden die oben genannten Naturalleistungen nicht berücksichtigt. Möchte man diese aber einbeziehen und gleichzeitig an der einnahmebezogenen Betrachtungsweise festhalten, so braucht es eine objektiverte Bewertung, die sich z.B. an entsprechende haftpflichtrechtliche Berechnungsgrundsätze orientieren kann.¹⁵⁰ Auf diese Berechnungsmethode wird in der vorliegenden Arbeit nicht weiter eingegangen.

In zeitlicher Hinsicht genügt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht bloss eine einmalige oder vorübergehende Unterstützung. Vielmehr geht es darum, einen finanziellen Nachteil der vom Versicherten unterstützten Person aufzufangen, also einen sog. Versorgerschaden auszugleichen. Es ist folglich nach Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG erforderlich, dass die unterstützte Person auch tatsächlich Unterstützungsleistungen erhalten hat. Diese Leistungen müssen über einen gewissen Zeitraum geflossen sein.¹⁵¹

¹⁴⁶ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 576; BGE 139 V 98 E. 6.2.2 S. 204; VETTER-SCHREIBER, Kommentar, N 10 zu Art. 20a BVG.

¹⁴⁷ BGE 138 V 98; VETTER-SCHREIBER, Kommentar, N 10 zu Art. 20a BVG.

¹⁴⁸ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 576; BGE 138 V 98 E. 6.1, E. 6.2.2 und E. 6.3.1 S. 103 f.

¹⁴⁹ BGE 138 V 98 E. 6 S. 103 ff.; STAUFFER, Rechtsprechung S. 51; VETTER-SCHREIBER, Kommentar, N 10 zu Art. 20a BVG.

¹⁵⁰ Vgl. HÜRZELER, Knacknüsse, S. 142; HÜRZELER, System und Dogmatik, S. 159 f.; HÜRZELER/SCARTAZZINI, Kommentar, N 15 zu Art. 20a BVG.

¹⁵¹ BSV, Mitteilung über die berufliche Vorsorge Nr. 136, Rz. 896; HÜRZELER/SCARTAZZINI, Kommentar, N 16 zu Art. 20a BVG.

Aus BGE 140 V 50 lässt sich schliessen, dass i.d.R. eine Unterstützungsdauer von mind. zwei Jahren gegeben sein muss. Da die Anspruchsberechtigten nach Art. 19 BVG, also überlebende Ehegatten resp. eingetragene Partner und rentenberechtigte Kinder, ihre Ansprüche sowieso nicht als unterstützende Personen nach Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG geltend machen können, wirkt die Zeitspanne von zwei Jahren als nicht zu lang.¹⁵² Es wurde vom Bundesgericht offen gelassen, ob die Vorsorgeeinrichtungen eine kürzere Unterstützungsdauer vorsehen dürfen. Nach HÜRZELER/SCARTAZZINI ist dies in besonderen Fällen zu bejahen, da es stossend wäre, einem behinderten erwachsenen Kind den Anspruch nicht zu gewähren, weil der unterstützende Elternteil vor Ablauf der zweijährigen Frist verstorben ist.¹⁵³ Das Bundesgericht überlässt die zeitliche Restriktion, sowie deren reglementarische Regelung den Vorsorgeeinrichtungen. Insbesondere wird in BGE 140 V 50 E. 3.4.1 die Möglichkeit eingeräumt im Reglement eine längere Frist, namentlich eine fünfjährige Unterstützungsdauer, vorzusehen. Im beurteilten Fall fand dies aber keine Anwendung, da dies nicht im Vorsorgereglement vorgesehen war.¹⁵⁴

Es ist den Vorsorgeeinrichtungen erlaubt in ihren Reglementen zu definieren, wann eine Person von der verstorbenen versicherten Person „in erheblichem Masse unterstützt“ wurde. Es muss immer im Einzelfall geprüft werden, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Beweislast trägt die begünstigte Person.¹⁵⁵

Nach HÜRZELER stellt sich das Kriterium der „Unterstützung in erheblichem Masse“ in der Begünstigtenordnung nach Art. 20a BVG als sehr problematisch heraus und es sollte de lege ferenda davon abgesehen werden. Dies weil das Verständnis der herrschenden Lehre, wonach der Versicherte mehr als die Hälfte des Lebensunterhalts der begünstigten Person getragen haben muss, über eine „erhebliche“ Unterstützung hinausgeht und es unklar ist, welche Unterstützungsleistungen erfasst werden. Von diesem Kriterium ist de lege lata vollumfänglich abzusehen bei nichtehelichen Lebenspartnern, die mindestens ein gemeinsames Kind haben oder eine mind. fünfjährige Lebensgemeinschaft aufweisen.¹⁵⁶

¹⁵² BGE 140 V 50 E. 3.4.3 S. 56; HÜRZELER/BIAGGI, Rechtsprechung 2014, S. 958.

¹⁵³ HÜRZELER/SCARTAZZINI, Kommentar, N 16 zu Art. 20a BVG.

¹⁵⁴ BGE 140 V 50 E. 3.4.1 S. 55; HÜRZELER, Jahrbuch, S. 136.

¹⁵⁵ BGE 138 V 98 E. 5.2 S. 102; VETTER-SCHREIBER, Kommentar, N 11 zu Art. 20a BVG.

¹⁵⁶ HÜRZELER, System und Dogmatik, S. 466.

b) Nichteheliche Lebenspartner

Neben den natürlichen Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, können auch noch Lebenspartner – unabhängig davon, ob sie finanziell unterstützt wurden – nach Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG begünstigt werden. Der überlebende Lebenspartner muss mind. fünf Jahre vor dem Tod des Versicherten mit diesem eine ununterbrochene Lebensgemeinschaft geführt haben oder für den Unterhalt von mind. einem gemeinsamen Kind aufkommen sein. Es wird keine Minstdauer der nichtehelichen Lebenspartnerschaft vorausgesetzt, wenn mind. ein gemeinsames Kind vorhanden ist.¹⁵⁷ Hierbei handelt es sich um alternative Tatbestände.¹⁵⁸

Der Gesetzgeber verwendet hier – im Gegensatz zu den in erheblichem Masse unterstützten Personen – den Singular und geht von nur einer Person aus, die die Voraussetzungen nach Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG als nichtehelicher Lebenspartner erfüllen kann. Der Begriff der Lebensgemeinschaft differenziert nicht nach Geschlecht, sondern es ist darunter eine Gemeinschaft von Personen verschiedenen, sowie auch gleichen Geschlechts zu verstehen.¹⁵⁹

Der Begriff der Lebensgemeinschaft ist gesetzlich nicht definiert, weder im Familien- noch im Sozialversicherungsrecht. Falls der Begriff ohne Einschränkung in das Reglement übernommen wird, versteht man als Lebensgemeinschaft nach der Ansicht des Bundesgerichts, eine auf längere Zeit - wenn nicht sogar dauerhaft – ausgerichtete Verbindung von zwei Personen, der grundsätzlich Ausschliesslichkeitscharakter zukommt. Diese Verbundenheit kann sowohl geistig-seelischer, als auch körperlicher und wirtschaftlicher Natur sein, wobei diese Kriterien nicht kumulativ erfüllt sein müssen.¹⁶⁰ Zudem ist das Vorliegen einer Wohngemeinschaft nicht zwingend vorausgesetzt, aber die Vorsorgeeinrichtungen können eine solche in den Reglementen vorsehen.¹⁶¹ Es ist jedoch schwierig eine Lebensgemeinschaft als solche nachzuweisen, vor allem wenn die Wohngemeinschaft fehlt. Diesbezüglich kann auf private Korrespondenzen, wie E-Mails oder Briefe, auf Zeugenaussagen von Freunden und Verwandten oder gemeinsame Ausgaben und Anschaffungen zurückgegriffen werden.¹⁶²

¹⁵⁷ Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG; GÄCHTER/AMSTUTZ, Hinterlassenenleistungen, S. 73; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Nr. 841.

¹⁵⁸ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 578; BSV, Mitteilungen über die berufliche Vorsorge, Nr. 79, Rz. 472.

¹⁵⁹ BGE 137 V 383 E. 4.1 S. 389; BGE 134 V 369 E. 6.3 S. 375 f.; HÜRZELER/SCARTAZZINI, Kommentar, N 18 zu Art. 20a BVG.

¹⁶⁰ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 580; GLANZMANN-TARNUTZER, S. 1150.

¹⁶¹ BGE 134 V 369 E. 7.1 S. 380; BGE 138 V 86 E. 5.1.1 S. 94; IMBACH, Nr. 358.

¹⁶² HÜRZELER/SCARTAZZINI, Kommentar, N 19 zu Art. 20a BVG, vgl. auch IMBACH, Nr. 398 ff.

Die finanzielle massgebliche Unterstützung wird auch nicht mehr vorausgesetzt.¹⁶³ Es sind die gesamten Umstände und alle massgebenden Faktoren zu berücksichtigen.¹⁶⁴ Ausschlaggebend ist die Bereitschaft, sich in einer echten Notlage Hilfe, Beistand und Unterstützung zu leisten, so wie dies auch von Ehepartnern gemäss Art. 159 Abs. 3 ZGB erwartet wird. In den Vorsorgeeinrichtungen sind engere Begriffsumschreibungen bezüglich Lebensgemeinschaft anzutreffen, da die Rechtsprechung zusätzliche materielle Voraussetzungen zulässt.¹⁶⁵ Zudem gestattet das Bundesgericht den Vorsorgeeinrichtungen auch ausdrücklich zusätzliche formelle Voraussetzungen an die Begünstigung des nichtehelichen Lebenspartners zu knüpfen, beispielsweise mit einer lebzeitigen Begünstigenerklärung.¹⁶⁶

Wenn man Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG grammatikalisch auslegt, ist klar, dass nur begünstigt werden kann, wer mit dem Versicherten in den letzten fünf Jahren vor dessen Ableben ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat. Der französische Gesetzestext bringt mit „d’au moins cinq ans“ am deutlichsten zum Ausdruck, dass es sich bei der fünfjährigen Dauer um eine gesetzliche Mindestanforderung handelt. Dies war auch das Ziel des Gesetzgebers und ergibt sich aus den Materialien.¹⁶⁷ Es ist folglich verboten, diese fünfjährige Mindestdauer zu verkürzen. Eine Verlängerung ist auch fraglich, da so die zwingende Kaskadenordnung verletzt werden könnte. Da aber das Bundesgericht reglementarische Zusatzkriterien erlaubt, muss eine Verlängerung wohl zugelassen werden.¹⁶⁸ Es ist nicht möglich, verschiedene Zeiten des Zusammenlebens zu addieren und auch gibt es keinen Schutz, wenn die Lebenspartnerschaft nicht durch Tod, sondern durch Trennung, aufgelöst wird.¹⁶⁹ Zur Frage der Unterbrechung hat sich das Bundesgericht noch nicht geäussert, jedoch kann man davon ausgehen, dass kürzere Unterbrechungen von wenigen Tagen oder Wochen, nicht zur Unterbrechung der Lebenspartnerschaft führen. Die Lehre geht von einer Trennung von mind. einem Jahr aus oder wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Trennung längere Zeit andauern wird.¹⁷⁰ Entscheidend ist, dass der

¹⁶³ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 582.

¹⁶⁴ BGE 137 V 383 E. 4.1 S. 389; IMBACH, Nr. 358; HÜRZELER/SCARTAZZINI, Kommentar, N 19 zu Art. 20a BVG.

¹⁶⁵ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 582 f.; BGE 134 V 369 E. 7.1 S. 380; BGE 137 V 383 E. 4.1 S. 389.

¹⁶⁶ HÜRZELER, System und Dogmatik, S. 130; BSV, Mitteilung über die berufliche Vorsorge Nr. 118, Rz. 751; Urteil des BGer 9C_3/2010 vom 31. März 2010, zur Publikation vorgesehen.

¹⁶⁷ ATTINGER, S. 55; BSV, Mitteilung über die berufliche Vorsorge Nr. 150, Rz. 1010; Urteil des BGer 9C_118/2018 vom 9. Oktober 2018 E. 4.1, zur Publikation vorgesehen.

¹⁶⁸ HÜRZELER/SCARTAZZINI, Kommentar, N 20 zu Art. 20a BVG; im französischen Wortlaut der Norm wird von mindestens fünf Jahren besprochen, weshalb eine Verlängerung ebenfalls als zulässig erscheint, vgl. auch AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 584.

¹⁶⁹ GLANZMANN-TARNUTZER, S. 1150.

¹⁷⁰ HÜRZELER/SCARTAZZINI, Kommentar, N 20 zu Art. 20a BVG.

Wille, die Lebensgemeinschaft weiter zu führen und sich gegenseitig zu unterstützen, nachweislich nicht mehr gegeben ist.¹⁷¹

Falls die Lebensgemeinschaft zur Ehe führt, ist es möglich, dass die Voraussetzungen für eine Ehegattenrente noch nicht gegeben sind, mangels genügender Ehedauer. In solchen Situationen ist es unzulässig, diese Ehejahre nicht zur Lebensgemeinschaft hinzuzuzählen, mit der Begründung, dass die Lebensgemeinschaft beendet wurde. Diese Ehejahre sind der Lebensgemeinschaft, gestützt auf das Gleichbehandlungsgebot und das Diskriminierungsverbot, anzurechnen.¹⁷²

Kann nachgewiesen werden, dass die Lebensgemeinschaft schon fünf oder mehr Jahre besteht, so geht man von der Tatsachenvermutung aus, dass es sich um eine Schicksalsgemeinschaft ähnlich einer Ehe handelt. Es greift die Beweislastumkehr zugunsten der Begünstigten. Folglich muss die Gegenpartei beweisen, dass die Lebensgemeinschaft nicht genug stabil und eng war und es an gegenseitigem Beistand und Unterstützung mangelte. Es kann auf die Erhebung solcher Beweise verzichtet werden, wenn die Zeitdauer der Lebensgemeinschaft definitiv feststeht.¹⁷³

Abschliessend lässt sich sagen, dass gestützt auf das Ziel einen Versorgerschaden zu decken, die Gruppe von Anspruchsberechtigten nach Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG reglementarisch mit den Ehepartnern gleichgestellt und die Leistung einer Rente vorgesehen werden kann.¹⁷⁴

c) Unterhaltspflicht für gemeinsame Kinder

Die Unterhaltspflicht für gemeinsame Kinder als Voraussetzung der Lebenspartnerrente ist derart schlüssig, dass sie weder in der Rechtsprechung noch in der Lehre gross diskutiert wird.¹⁷⁵

Dennoch gibt es einiges dazu zu sagen. Wie bereits erwähnt, braucht es für eine Lebenspartnerrente keine Mindestdauer der Lebenspartnerschaft, wenn die vorliegende Voraussetzung erfüllt ist.¹⁷⁶ Aus der Formulierung „aufkommen muss“ ergibt sich eine gesetzliche oder vertragliche

¹⁷¹ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 587.

¹⁷² HÜRZELER, System und Dogmatik, S. 78; HÜRZELER/SCARTAZZINI, Kommentar, N 20 zu Art. 20a BVG.

¹⁷³ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 585; Urteil des BGer 9C_680/2009 vom 23. Oktober 2009 E. 1.3.

¹⁷⁴ STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Nr. 843.

¹⁷⁵ GLANZMANN-TARNUTZER, S. 1151.

¹⁷⁶ HÜRZELER/SCARTAZZINI, Kommentar, N 22 zu Art. 20a BVG.

Unterhaltspflicht, die gegenüber mind. einem gemeinsamen Kind bestehen muss. Als gemeinsames Kind gilt ein Kind, das von beiden Eltern abstammt. Folglich muss zu beiden Lebenspartnern ein Kindesverhältnis gemäss Art. 252 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB bestehen. Zu der genannten Unterhaltspflicht tritt auch das Kriterium der Gemeinsamkeit dazu.¹⁷⁷

Ob es sich um biologische Kinder handelt oder ob auch Pflegekinder dazu zählen, wird im Gesetz nicht näher erläutert. Aufgrund der klaren Differenzierung zu Art. 19 Abs. 1 lit. a BVG kann man aber von einer engen Begriffsauslegung ausgehen.¹⁷⁸ Bei einem unentgeltlichen Pflegeverhältnis¹⁷⁹ mit zwei Lebenspartnern, kann eine gemeinsame vertragliche Unterhaltspflicht beider Pflegeeltern bejaht werden und folglich auch eine Subsumtion unter Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG erfolgen.¹⁸⁰ Bei Stiefkinder ist der Anspruch jedoch klar zu verneinen.¹⁸¹ Bezüglich Adoptivkindern kann gesagt werden, dass eine Einzeladoption durch einen Lebenspartner nach Art. 264b Abs. 1 ZGB möglich ist, jedoch wird das Kindsverhältnis nur gegenüber diesem Lebenspartner begründet und dabei trifft nur ihn die gesetzliche Unterhaltspflicht. Der andere Lebenspartner fungiert lediglich als in sozialer Elternschaft, deshalb gilt das Adoptivkind nicht als gemeinsames Kind nach Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG. Auch zu verneinen ist der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente bei gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern, da es praktisch unmöglich ist die Voraussetzungen zu erfüllen. Einerseits ist es biologisch unmöglich ein leibliches gemeinsames Kind zu haben, andererseits fällt die Einzeladoption wie oben erwähnt auch nicht in Betracht und somit ist das unentgeltliche Pflegekindverhältnis die einzige Möglichkeit, um den Anspruch auf eine Lebenspartnerrente geltend zu machen.¹⁸²

Zudem zeigt das Vorhandensein von gemeinsamen Kindern bei nichtehelichen Lebenspartnern, dass es sich um eine stabile Lebensgemeinschaft handelt. Obwohl das Gesetz gemeinsame Kinder verlangt, ist die gemeinsame Wohngemeinschaft nicht zwingend.¹⁸³ Eine über den Tod des Versicherten hinaus bestehende, gesetzliche Unterhaltspflicht des Lebenspartners gegenüber dem gemeinsamen leiblichen Kind ist aber in jedem Fall anspruchsbegründend.¹⁸⁴

¹⁷⁷ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 588; HÜRZELER, Spannungsfeld, S. 83.

¹⁷⁸ GLANZMANN-TARNUTZER, S. 1151; HÜRZELER/SCARTAZZINI, Kommentar, N 23 zu Art. 20a BVG.

¹⁷⁹ Keiner der beiden Lebenspartner darf ein leibliches Elternteil des Pflegekindes sein.

¹⁸⁰ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 592.

¹⁸¹ GLANZMANN-TARNUTZER, S. 1151; HÜRZELER/SCARTAZZINI, Kommentar, N 23 zu Art. 20a BVG.

¹⁸² AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 590.

¹⁸³ HÜRZELER/SCARTAZZINI, Kommentar, N 22 zu Art. 20a BVG.

¹⁸⁴ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 588.

Auch ist zu empfehlen, dass die Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement regelt, wie es sich verhält, wenn die versicherte Person mit mehreren Personen gemeinsame Kinder hat. Eine Möglichkeit wäre, wenn die Vorsorgeeinrichtung die Lebenspartnerrente betraglich nur einmal zur Verfügung stellt und diese dann unter den Begünstigten aufzuteilen ist.¹⁸⁵

3.3.3 Begünstigte nach Art. 20a Abs. 1 lit. b BVG

Bei Fehlen von Begünstigten nach lit. a können Kinder des Verstorbenen, die die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht (mehr) erfüllen, die Eltern oder die Geschwister des Verstorbenen reglementarisch begünstigt werden. Hier handelt es sich in der Praxis regelmässig nicht um Rentenleistungen, sondern um Kapitalleistungen. In Bezug auf die Aufteilung innerhalb der Gruppe, sollte die Vorsorgeeinrichtung diese reglementarisch konkretisieren, wobei in der Praxis oft nach Köpfen verteilt wird.¹⁸⁶ Zudem steht es den Vorsorgeeinrichtungen offen, Unterkategorien zu bilden, wo die Kinder vor den Eltern und die Eltern vor den Geschwistern begünstigt werden. Ebenso sind individuelle Begünstigungsabreden des Versicherten in Bezug auf die Verteilung möglich.¹⁸⁷ Durch die Kategorie in lit. b (ebenso die in lit. c) wollte der Gesetzgeber, der nicht verheirateten und alleinstehenden versicherten Person, die Möglichkeit geben, jemanden zu begünstigen, da sonst bei dessen Ableben das gesamte Vorsorgekapital in der Vorsorgeeinrichtung verbleiben würde.¹⁸⁸

a) Erwachsene Kinder

In Art. 20a Abs. 1 lit. b BVG wird pauschal auf die „Kinder des Verstorbenen“ hingewiesen. Da die Pflegekinder nicht explizit erwähnt werden, kann man davon ausgehen, dass diese auch nicht von der Norm erfasst werden.¹⁸⁹ Es sind diejenigen Kinder anspruchsberechtigt, die keine Waisenrente nach Art. 20 BVG erhalten.¹⁹⁰ Diese sind nach Art. 22 Abs. 3 BVG entweder bereits volljährig, noch in Ausbildung (aber über 25 Jahre alt) oder trotz Invalidität erwerbsfähig.¹⁹¹ Die Begünstigung von erwachsenen Kindern ist für die berufliche Vorsorge atypisch.

¹⁸⁵ GLANZMANN-TARNUTZER, S. 1151; HÜRZELER/SCARTAZZINI, Kommentar, N 24 zu Art. 20a BVG.

¹⁸⁶ Art. 20a Abs. 2 lit. b BVG; HÜRZELER/SCARTAZZINI, Kommentar, N 25 f. zu Art. 20a BVG; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Nr. 842.

¹⁸⁷ HÜRZELER/SCARTAZZINI, Kommentar, N 26 zu Art. 20a BVG.

¹⁸⁸ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 597; Diese Möglichkeit wurde vom Bundesgericht im Urteil des BGer 9C_88/2011 vom 15. Februar 2012 E. 6.4 bemängelt.

¹⁸⁹ GÄCHTER/AMSTUTZ, Hinterlassenenleistungen, S. 74; a.M. Kreisschreiben Nr. 1, S. 299, wo Pflegekinder ausdrücklich erwähnt sind.

¹⁹⁰ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 600.

¹⁹¹ GÄCHTER/AMSTUTZ, Hinterlassenenleistungen, S. 74.

Das Bundesgericht hat den Anspruch in BGE 135 V 80 von zwei erwachsenen Kindern abgelehnt, da der Vorsorgezweck (Schutz vor wirtschaftlichen Folgen) nicht gegeben war. Trotzdem darf aus dieser Entscheidung nicht ein allgemeiner Ausschluss abgeleitet werden, da die zweite Begünstigtenkategorie vom Gesetzgeber bewusst so ausgestaltet wurde, um alleinstehenden Personen die Begünstigung von verwandten Personen zu ermöglichen.¹⁹²

b) Eltern und Geschwister

Die Eltern und Geschwister können nach lit. b ebenfalls begünstigt werden. Die beiden Begriffe deuten auf ein zivilrechtliches Verwandtschaftsverhältnis zur verstorbenen Person hin.¹⁹³ Bei der Frage, ob Halbgeschwister und Stiefgeschwister auch dazu gehören, folgt das BSV der Auffassung, dass eine verwandtschaftliche Beziehung vorausgesetzt ist. Diese ist bei Halbgeschwistern gegeben, da sie einen gemeinsamen Elternteil haben. Bei Stiefgeschwistern liegt hingegen keine Verwandtschaft vor und Stiefgeschwister sind i.S.v. Art. 20a BVG (ebenfalls nach Art. 15 FZV und Art. 2 BVV 3) keine Geschwister und können folglich hier auch nicht begünstigt werden.¹⁹⁴

3.3.4 Begünstigte nach Art. 20a Abs. 1 lit. c BVG

Fehlen Begünstigte nach lit. a und b, so können die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, nach lit. c begünstigt werden. Die Verteilung innerhalb der Kategorie kann im Reglement vorgesehen werden.¹⁹⁵

a) Übrige gesetzliche Erben

Als übrige gesetzliche Erben gelten die Erben nach Art. 457 ff. ZGB, insbesondere zu berücksichtigen ist auch Art. 460 ZGB, wonach die gesetzliche Erbberechtigung bei den Grosseltern aufhört. Namentlich kommen an erster Stelle die Nachkommen der eigenen Kinder der versicherten Person (Enkel, Urenkel, usw.) in Betracht. Des Weiteren zählen die Nachkommen der Eltern von der versicherten Person zur zweiten Kategorie (Neffen und Nichten). Zuletzt sind es noch die Grosseltern - falls diese vorverstorben sind, deren Nachkommen (Tanten und Onkel der versicherten Person) - die zum Begünstigtenkreis gehören.¹⁹⁶

¹⁹² AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 602; BGE 135 V 80 E. 3.4 S. 86 f.

¹⁹³ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 603.

¹⁹⁴ BSV, Mitteilungen über die berufliche Vorsorge, Nr. 138, Rz. 914.

¹⁹⁵ HÜRZELER/SCARTAZZINI, Kommentar, N 28 f. zu Art. 20a BVG.

¹⁹⁶ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 606.

b) Testamentarische Erben

In Art. 20a Abs. 1 lit. c BVG wird die Möglichkeit ausgeschlossen im Rahmen der beruflichen Vorsorge neben gesetzlichen auch eingesetzte Erben zu begünstigen. Im Vergleich zur dritten Säule ergibt sich in der zweiten Säule ein eingeschränkter Begünstigtenkreis.¹⁹⁷

c) Umfang und Form der Leistungen

Nach Art. 20a Abs. 1 lit. c. Ziff. 1 und 2 BVG ist die Begünstigung in quantitativer Hinsicht auf die einbezahlten Beiträge oder auf 50 Prozent des Vorsorgekapitals beschränkt. In der Bestimmung wird folglich auch die Leistungsart bereits definiert und es handelt sich dabei um eine Kapitalzahlung, die begrenzt ist. Es muss im Reglement vorgesehen werden, für welche Variante sich die Vorsorgeeinrichtung entscheidet oder falls beide Varianten vorgesehen werden, an welche Bedingungen diese zu knüpfen sind, damit im Einzelfall die Höhere zur Anwendung kommt.¹⁹⁸

d) Fehlen von Begünstigten

Sind gar keine Begünstigten vorhanden, so wird das Kapital nicht Teil der Erbmasse, sondern bleibt bei der Vorsorgeeinrichtung. Man kann auch nicht testamentarisch darüber verfügen oder die gesetzlich zwingende Begünstigtenordnung im Testament ändern.¹⁹⁹

3.4 Reglementarische Begünstigung

Das Reglement einer Vorsorgeeinrichtung enthält die detaillierten Ausführungen zu deren Leistungen. In Bezug auf das Verhältnis zwischen der Vorsorgeeinrichtung und dem Versicherten kommt dem Reglement grosse Bedeutung zu.²⁰⁰ Hinsichtlich der Begünstigtenordnung ergibt sich schon aus dem Gesetzeswortlaut, dass die Vorsorgeeinrichtungen frei sind, Leistungen nach Art. 20a BVG vorzusehen.²⁰¹ Sie können selbst entscheiden, ob und in welchem Umfang sie den Rahmen des gesetzlich Möglichen ausschöpfen möchten. Falls die Begünstigtenordnung nach Art. 20a BVG ganz oder teilweise ins Reglement übernommen wird, ist es empfehlenswert, dass die Anspruchsvoraussetzungen klar und sauber erläutert werden.²⁰²

¹⁹⁷ HÜRZELER/SCARTAZZINI, Kommentar, N 28 zu Art. 20a BVG.

¹⁹⁸ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 613.

¹⁹⁹ RIEMER/RIEMER-KAFKA, Berufliche Vorsorge, N 55 zu § 7.

²⁰⁰ STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Nr. 1554 f.

²⁰¹ AEBI-MÜLLER, Begünstigung, N 09.19 zu § 9.

²⁰² GÄCHTER/AMSTUTZ, Hinterlassenenleistungen, S. 76.

Das Bundesgericht und auch die Aufsichtsbehörden erlauben, dass die Begünstigtenordnung durch reglementarische Zusatzkriterien sowie durch individuelle Begünstigungsabreden konkretisiert wird. Mit diesen Konkretisierungen soll dem Vorsorgezweck – dieser liegt vor, wenn der Verstorbene eine Versorgerfunktion gegenüber dem Begünstigten hatte - Rechnung getragen werden. Bei Art. 20a Abs. 1 lit. b und c BVG kann nicht von einer Versorgerfunktion gesprochen werden, vielmehr ist dort entscheidend, ob die versicherte Person in einer Notlage Unterstützungen an die begünstigte Person geleistet hätte. Man geht von einer hypothetischen Unterstützung aus, die auch auf besonderen persönlichen Näheverhältnissen beruhen kann.²⁰³

Das Bundesgericht lässt zusätzliche formelle und materielle reglementarische Voraussetzungen, etwa aus Gründen der Rechtssicherheit und der Leistungsfinanzierung, grundsätzlich zu. Es müssen nur die Grundsätze der Rechtsgleichheit und das Diskriminierungsverbot eingehalten werden. Trifft dies zu, können die Vorsorgeeinrichtungen den Kreis der Begünstigten enger fassen, als dies im Gesetz vorgeschrieben wird.²⁰⁴ In der Praxis ist zu beobachten, dass Vorsorgeeinrichtungen vermehrt Gebrauch machen von solchen zusätzlichen Voraussetzungen in formeller und materieller Hinsicht, insbesondere für den überlebenden Lebenspartner.²⁰⁵ Sie bedürfen einer Grundlage im Vorsorgereglement oder den Statuten. Es ist nicht zulässig diese nur auf einem Informationsblatt aufzuzeigen oder sie im Internet zu veröffentlichen.²⁰⁶

Nachfolgend werden die möglichen Zusatzkriterien aufgezeigt. Diese lassen sich in formelle und materielle Voraussetzungen aufteilen.

Unabhängig von der Einteilung können die Zusatzkriterien mittels Auslegung in Ordnungsvorschriften und Vorschriften mit konstitutiver Rechtsnatur unterteilt werden. Ordnungsvorschriften sind Vorschriften, deren Missachtung keinen Rechtsnachteil für den Begünstigten mit sich führt, bei deren Nichterfüllung es eine Nachfrist gibt und erst mit deren verstreichen, gelten die Folgen der Beweislosigkeit. Bei den Vorschriften mit konstitutivem Charakter handelt es sich um eine zwingende Anspruchsvoraussetzung, bei deren Nichterfüllung der Begünstigte seinen Anspruch verliert.²⁰⁷

²⁰³ HÜRZELER/SCARTAZZINI, Kommentar, N 39 zu Art. 20a BVG.

²⁰⁴ BGE 134 V 369 E. 6.3.1.2 S. 378; BGE 136 V 127 E. 4.5 S. 130 f.; BGE 137 V 383 E. 3.2 S. 388; BGE 138 V 86 E. 4.2 S. 93; BGE 138 V 98 E. 4 S. 101; BSV, Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 125, Rz. 817; HÜRZELER/MOSER, Art. 20a BVG, S. 75; GLANZMANN-TARNUTZER, S. 1147.

²⁰⁵ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 622 f.

²⁰⁶ BGE 140 V 50 E. 3.3.2 S. 54; HÜRZELER/SCARTAZZINI, Kommentar, N 40 zu Art. 20a BVG.

²⁰⁷ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 688 ff.

3.4.1 Zusätzliche Voraussetzungen

a) Formelle Voraussetzungen in der Praxis

In der Praxis ist die Anmeldung der nichtehelichen Lebenspartnerschaften bei den Vorsorgeeinrichtungen eines der häufigsten zusätzlichen formellen Voraussetzungen.²⁰⁸ Viele Vorsorgeeinrichtungen verlangen eine explizite Begünstigenerklärung oder die Meldung einer nichtehelichen Lebenspartnerschaft, die zu Lebzeiten oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgt sein muss. Einige Reglemente verlangen sogar einen schriftlichen Unterstützungsvertrag.²⁰⁹

Es ist den Vorsorgeeinrichtungen gestattet, die Ansprüche von solchen Formvorschriften abhängig zu machen.²¹⁰ Das Bundesgericht hat im BGE 136 V 127 klargestellt, dass die Vorsorgeeinrichtungen formelle Voraussetzungen aufstellen dürfen. Die Begründung dazu ist, dass nach Art. 20a BVG der Anspruch begünstigt zu werden, sich nicht aus dem Gesetz ergibt, sondern nur, wenn die Vorsorgeeinrichtung eine solche Begünstigung in ihrem Reglement vorsieht. Folglich erscheint es logisch, dass die Vorsorgeeinrichtung diesen Anspruch auch von einer entsprechenden Erklärung des Versicherten abhängig machen kann. Eine solche Formvorschrift stellt keine zusätzliche materielle Voraussetzung dar, sondern eine formelle.²¹¹ Grundsätzlich unbedenklich sind zusätzliche formelle Anspruchsvoraussetzungen, wenn sie nicht unnötig, überspitzt und überhöht sind.²¹² Vorsorgeeinrichtungen setzen in ihren Reglementen meist Schriftlichkeit voraus, aber auch bestimmte Formulare.²¹³

Es ist folglich zulässig, den Anspruch des überlebenden nichtehelichen Lebenspartners auf Todesfallkapital von einer schriftlichen Begünstigung zu Lebzeiten abhängig zu machen. Es besteht ein legitimes Interesse der Vorsorgeeinrichtungen, zu wissen wer die Begünstigten sind, damit sie ihren finanziellen Bedarf kennen. Deshalb darf der Anspruch der Personen nach Art. 20a Abs. 1 BVG an eine Begünstigenerklärung oder einer schriftlichen Vereinbarung über die Unterstützungspflicht geknüpft werden.²¹⁴

²⁰⁸ HÜRZELER/SCARTAZZINI, Kommentar, N 41 zu Art. 20a BVG.

²⁰⁹ GLANZMANN-TARNUTZER, S. 1152.

²¹⁰ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 629.

²¹¹ BGE 133 V 314 E. 4.2.3 S. 318 f.; BGE 134 V 369 E. 6.3.1.2 S. 378; BGE 136 V 127 E. 4.5 S. 130; BGE 137 V 105 E. 8.2 S. S. 111; HÜRZELER/MOSER, Art. 20a BVG, S. 75.

²¹² HÜRZELER, Knacknüsse, S. 138.

²¹³ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 630.

²¹⁴ HÜRZELER/MOSER, Art. 20a BVG, S. 75.

Im Reglement kann vorgesehen werden, dass eine schriftliche Unterstützungsvereinbarung vorliegt. Sie dient dazu eine gewisse Intensität und Ernsthaftigkeit der Lebensgemeinschaft zu beweisen.²¹⁵ Der schriftliche Unterstützungsvertrag gilt nicht als blosser Ordnungsvorschrift, sondern wird als Vorschrift mit konstitutiver Wirkung verstanden. Falls es eine zwingende Mustervereinbarung sein muss, so muss dies ausdrücklich im Reglement angeordnet werden. Ein weiteres konstitutives Erfordernis ist die explizite Begünstigungserklärung.²¹⁶

Falls keine Formvorschriften bestehen, genügt es, wenn die Handlung konkludent, mündlich oder durch eine beliebige natürliche Person erfolgt. Die Einhaltung von Fristen kann ebenfalls von den Vorsorgeeinrichtungen verlangt werden, beispielsweise müssen Begünstigte innerhalb einer Frist nach dem Tod des Versicherten ihre Ansprüche geltend machen. In der Praxis bewegen sich die Fristen von drei bis sechs Monaten.²¹⁷

Im Urteil 9C_169/2018 vom 20. Juli 2018 bestätigt das Bundesgericht, dass Leistungen an überlebende nichteheliche Lebenspartner vom Zusatzkriterium einer lebzeitigen Meldung abhängig gemacht werden können und dass diese Meldung konstitutive Wirkung hat. Solche Formvorschriften sind streng einzuhalten und begründen den Anspruch auf Leistungen.²¹⁸ Die Meldung der Lebensgemeinschaft spielt i.V.m. Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG in Reglementen eine grosse Rolle. Eine solche Meldepflicht führt nicht zu einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung der Lebenspartner gegenüber den Ehegatten bzw. eingetragenen Partnern. Ein Merkmal der nichtehelichen Lebensgemeinschaft ist die Autonomie und Flexibilität, was auch sicherlich der Grund für die Wahl dieser Lebensweise spricht.²¹⁹

Eine Lebensgemeinschaft bedeutet nicht, dass man den überlebenden Lebenspartner auch tatsächlich begünstigen möchte. Die versicherte Person hat hier eine Wahlmöglichkeit. Die Meldung bildet den expliziten Ausdruck die Person begünstigen zu wollen. Es spielt keine Rolle in welcher Form die Willenserklärung abgegeben wird, ausser dies wird vom Reglement vorgeesehen.²²⁰

²¹⁵ Näheres dazu in Amstutz, Begünstigtenordnung, Nr. 639 ff.; Urteil des BGer B 104/06 vom 6. Juni 2007 E. 5.3.1; Urteil des BGer 9C_710/2007 vom 28. November 2008 E. 5.2; Urteil des BGer 9C_318/2008 vom 10. Dezember 2008 E. 6.2.

²¹⁶ GLANZMANN-TARNUTZER, S. 1152.

²¹⁷ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 630.

²¹⁸ Urteil des BGer 9C_196/2018 vom 20. Juli 2018; HÜRZELER, Urteil, S. 226.

²¹⁹ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 6365.

²²⁰ BGE 142 V 233 E. 2.2 S. 237; BSV, Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 118, Rz. 751.

Liegt eine solche Meldepflicht vor, so muss nach den Regeln der Reglementauslegung ermittelt werden, ob es sich um eine blosser Beweisvorschrift mit Ordnungscharakter oder um eine Voraussetzung des Leistungsanspruchs mit konstitutiver Wirkung handelt. Eine Meldung der Lebenspartnerschaft beim Arbeitgeber genügt in diesem Falle nicht.²²¹

Fehlt eine Meldepflicht oder ein Antragserfordernis, ist es nicht notwendig das Begünstigungsbegehren vor Lebzeiten einzureichen. Es bräuchte nur eine hinreichende Willenserklärung auf Änderung der Begünstigtenordnung. Dies könnte mit einem Testament, dass den Antrag auf Änderung der Begünstigtenordnung enthält, geschehen.²²² Nähere Ausführungen zur Änderung der Begünstigtenordnung werden in Kapitel 3.4.2 erläutert.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung stehen die Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge ausserhalb des Erbrechts, sie fallen nicht in den Nachlass und unterliegen auch nicht der Herabsetzung. Trotzdem kann eine Begünstigungserklärung auch im Rahmen eines Testaments bestehen. Sie bedarf aber einer ausdrücklichen Erklärung und eines klaren Hinweises auf die Reglementbestimmungen oder zumindest auf die berufliche Vorsorge. Eine blosser Einsetzung als Alleinerbin genügt nicht.²²³

Ein weiteres formelles Zusatzkriterium bildet die Nachweispflicht, die die Begünstigten nach dem Rentenanspruch trifft. Das Ziel ist es, Informationen über den Fortbestand der Leistungen zu erhalten und zu verifizieren, ob eine weitere Leistungspflicht besteht. Insbesondere für Renten, an die, in der Vergangenheit unterstützten Personen oder Lebenspartnern, sollte ein periodischer Nachweis verlangt werden – beispielsweise jährlich - um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind oder evtl. ein Beendigungsgrund vorliegt.²²⁴

c) Materielle Voraussetzungen in der Praxis

Die Schaffung zusätzlicher materieller Anspruchsvoraussetzungen ist etwas heikler, dennoch treten sie in der Praxis häufig auf und werden oftmals auch kombiniert vorausgesetzt.²²⁵

²²¹ BSV, Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 111, Rz. 690; BGE 133 V 314 E. 4 S. 316 ff.; HÜRZELER/SCARTAZZINI, Kommentar, N 41 zu Art. 20a BVG.

²²² HÜRZELER/MOSER, Art. 20a BVG, S. 75; verneint in BSV, Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 89, Rz. 517.

²²³ BGE 142 V 233 E. 2.3 S. 238; HÜRZELER, Leistungsrecht, S. 397 f.

²²⁴ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 637 f.

²²⁵ HÜRZELER/SCARTAZZINI, Kommentar, N 42 zu Art. 20a BVG, zur ausführlichen Problematik vgl. HÜRZELER, Knacknüsse, S. 136 ff.

Im BGE 137 V 383 entschied das Bundesgericht, dass die Vorsorgeeinrichtungen auch in materieller Hinsicht die Begünstigtenkreise enger fassen dürfen, soweit das Rechtsgleichheitsgebot und das Diskriminierungsverbot und das Verhältnismässigkeitsprinzip eingehalten werden. Das Bundesgericht prüft die Verletzung dieser Grundsätze nur, wenn eine Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet wurde.²²⁶ Die Lehre kritisiert diese Zulässigkeit von materiellen Zusatzvoraussetzungen, da sie im Spannungsfeld zur Verbesserung der Leistungen von nichtehelichen Partnern steht.²²⁷

Materielle Zusatzkriterien zur fünfjährigen Lebensgemeinschaft können, der ununterbrochen geführte gemeinsame Haushalt sein, sowie eine eheähnliche Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung und gegenseitiger Unterstützungspflicht. Es spielt keine Rolle wie viele Zusatzkriterien verlangt werden.²²⁸ Die Vorsorgeeinrichtungen können den Begriff des „gemeinsamen Haushalts“ selbst definieren, da es ein unbestimmter Rechtsbegriff ist. Gemäss Bundesgericht ist der Begriff jedoch zeitgemäss und weit zu verstehen, deshalb reicht der innere Wille - der nach aussen manifestiert werden sollte - die Lebensgemeinschaft als ungeteilte Wohngemeinschaft in gleichen Haushalt zu führen. Eine ständige ungeteilte Wohngemeinschaft ist zu eng definiert und entspricht nicht mehr den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umständen, da es durchaus schützenswerte Gründe gibt, die ein ständiges Zusammenwohnen verunmöglichen (gesundheitliche, arbeitsbedingte oder fremdenpolizeiliche).²²⁹

Bei der Verbindung zwischen der „Unterstützung in erheblichem Masse“ und einer fünfjährigen Lebensgemeinschaft, wird die Ausrichtung der Lebenspartnerrente unter eine doppelte Voraussetzung gestellt und mehrere Tatbestände sind betroffen. In BGE 138 V 98 E. 4 S. 101 f. hat das Bundesgericht klargemacht, dass diese Tatbestände nicht nur alternativ verwendet werden können, sondern auch kumulativ.²³⁰

Die Anknüpfung an die Unterstützung in erheblichem Masse stellt sich als sehr problematisch heraus, da beispielsweise eine Mutter, die nach dem Tod des Versicherten für den Unterhalt des

²²⁶ BGE 137 V 383 E. 3.2 S. 388; Art. 106 Abs. 2 BGG; GLANZMANN-TARNUTZER, S. 1147; MOSER, Lebenspartnerschaft, S. 1511.

²²⁷ Ausführende Hinweise zu den Lehrmeinungen in AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 655 ff.

²²⁸ GLANZMANN-TARNUTZER, S. 1147.

²²⁹ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 660 ff.

²³⁰ GLANZMANN-TARNUTZER, S. 1147; a.M. BSV, Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 79, Rz. 472.

gemeinsamen Kindes aufkommen muss, vorher womöglich nicht vom verstorbenen nichtehelichen Partner in erheblichem Masse unterstützt wurde. Hier wäre der Tod die Ursache dafür, dass nun eine erhebliche Unterstützung für den Hinterbliebenen unabdingbar wäre. Trotzdem gewährt das Bundesgericht die Möglichkeit weitere materielle Voraussetzungen vorzusehen.²³¹

Das Reglement kann, in Bezug auf die Unterhaltspflicht für ein gemeinsames Kind, ausserdem eine vertragliche Unterhaltspflicht zulassen. Weitere materielle Voraussetzungen können sein: Anknüpfung an den zivilrechtlichen Status, nahes Verwandtschaftsverhältnis, Ehevoraussetzungen, Altersvoraussetzungen oder die Anrechnung von Partnerschaftsjahren.²³²

Die Praxis des Bundesgerichts kann sich zudem dann als heikel herausstellen, wenn die zusätzlichen Voraussetzungen im Reglement den Zugang zu den Leistungen für vorrangige Gruppen nach Art. 20a BVG erschweren und dies zu einer Umgehung der Kaskadenfolge führt, weil nachrangig Begünstigte anspruchsberechtigt werden, da die vorrangigen Begünstigten die neuen reglementarischen Zusatzvoraussetzungen nicht erfüllen. Deshalb sollte den Vorsorgeeinrichtungen nahegelegt werden, solche zusätzlichen materiellen Voraussetzungen zurückhaltend und verhältnismässig einzusetzen, um eine Verletzung der Kaskadenordnung zu verhindern.²³³

3.4.2 Individuelle Begünstigungsabreden

Art. 20a BVG ist in zweifacher Hinsicht dispositiv. Einerseits besteht Raum für die reglementarische Umsetzung. Andererseits müssen Abweichungen auch in Form von individuellen Begünstigungsabreden zulässig sein. Dies vor allem dann, wenn im Einzelfall durch die individuelle Begünstigungsabrede der Vorsorgezweck besser verwirklicht werden kann, als durch die reglementarischen Bestimmungen.²³⁴

Bei solchen Einzelabreden handelt es sich um echte Verträge zu Gunsten Dritter nach i.S.v. Art. 112 Abs. 2 OR, die den allgemeinen Bestimmungen des OR unterstehen.²³⁵ Wie die Vereinbarung im konkreten Fall abgeschlossen wird, muss im Reglement geregelt sein.²³⁶

²³¹ HÜRZELER, Begünstigtenordnung, S. 351.

²³² Detaillierte Ausführungen in AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, S. 669.

²³³ HÜRZELER/SCARTAZZINI, Kommentar, N 43 zu Art. 20a BVG.

²³⁴ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 389 ff.; MOSER, Begünstigtenordnung, S. 5.

²³⁵ Art. 112 OR; BGE 116 V 218 E. 2 S. 221; GÄCHTER/AMSTUTZ, S. 79.

²³⁶ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 393.

Der Versicherte kann der Vorsorgeeinrichtung, wenn dies reglementarisch zugelassen wird, individuelle Begünstigungsanordnungen vorlegen. In Reglement zeigt sich diese Möglichkeit, wenn die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnet werden können.²³⁷ Der Inhalt einer Begünstigtenabrede kann eine ungleichmässige Verteilung der Todesfallkapitalleistung an Begünstigte der gleichen Ranggruppe sein, wenn beispielsweise innerhalb einer bestimmten Gruppe, eine ungleichmässige Verteilung des künftigen Todeskapitals gewünscht wird oder eine Abänderung hinsichtlich der Rangfolge der vordefinierten Begünstigungskategorien im Einzelfall dem Vorsorgezweck besser entspricht.²³⁸

Bei der Begünstigtenabrede handelt es sich um eine vertragliche Einzelvereinbarung zwischen dem Versicherten und der Vorsorgeeinrichtung, die die Begünstigung hinterlassener Personen regelt.²³⁹ Die Abreden unterliegen nicht den Regeln nach Art. 76 ff. VVG, da es sich um individuelle Abreden zum Vorsorgevertrag handelt. Es kann folglich auch nicht ausgeschlossen werden, dass eine einmal getätigte Erklärung unwiderruflich ist, auch wenn der Versicherte die Unwiderruflichkeit ausdrücklich erklärt hat. Eine solche Bindung wäre mit dem Recht der beruflichen Vorsorge nicht vereinbar.²⁴⁰

Allgemein gilt die reglementarische Begünstigtenordnung. Von dieser kann aber abgewichen werden, indem der Versicherte eine Änderung der Begünstigtenordnung vereinbart.²⁴¹ Das Ziel ist es eine bessere Verfolgung des Vorsorgezwecks und dass die Leistungen denjenigen Personen zukommen, die dem Versicherten am nächsten standen und auch am meisten von der Versorgung abhängig waren. Eine Begünstigtenabrede, die nur eines von zwei Kindern begünstigt, sollte mit viel höheren Anforderungen an die sachliche Rechtfertigung des Ausschlusses verbunden sein, als beispielsweise die Begünstigung des erwachsenen Kindes im Verhältnis zu einem Geschwister des Verstorbenen.²⁴²

Die Vorsorgeeinrichtung kann zusätzliche formelle Voraussetzungen verlangen und an die Begünstigungsabrede knüpfen. Diese Voraussetzungen an die Änderung der Begünstigungsabrede sollten nicht zu hoch sein, damit die Änderung von unterschiedlichen Versicherten beantragt

²³⁷ HÜRZELER/SCARTAZZINI, Kommentar, N 42 zu Art. 20a BVG; a.M. AEBI-MÜLLER, Begünstigung, N 09.22 zu § 9; BPK, Todesfallkapital; SWISSCANTO, Begünstigtenordnung.

²³⁸ MOSER, Begünstigtenordnung, S. 5.

²³⁹ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 388.

²⁴⁰ HÜRZELER/SCARTAZZINI, Kommentar, N 44 zu Art. 20a BVG.

²⁴¹ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 391; BGE 122 V 142 E. 4b S. 145; BGE 118 V 229 E. 4b S. 231 f.

²⁴² HÜRZELER/SCARTAZZINI, Kommentar, N 45 zu Art. 20a BVG.

werden kann. Grundsätzlich ist sie an keine Form gebunden, jedoch kann das Reglement verschiedene Formvorschriften verlangen, wie beispielsweise schriftliche Anträge oder Formulare.²⁴³ Wenn nichts anderes vereinbart wurde, ist es nicht notwendig, dass die Begünstigtenabrede zu Lebzeiten eingereicht wird, auch ein Testament kann einen rechtsgültigen Antrag auf Änderung der Begünstigtenordnung enthalten. Dafür braucht es eine hinreichend konkrete Willenserklärung des Versicherten und eine Bezugnahme zur beruflichen Vorsorge. Wie bereits erläutert ist die bloße Einsetzung eines Alleinerben nicht ausreichend.²⁴⁴

Da die Begünstigtenabrede auf einem Vertragsverhältnis basiert, braucht es die Zustimmung beider Vertragsparteien. Falls die Vorsorgeeinrichtung eine Änderung der Begünstigtenordnung vorsieht, sollte sie auch das weitere Vorgehen ab dem Eingang dieser regeln. Normalerweise gibt es dafür ein Genehmigungsverfahren.²⁴⁵ Die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch sind zum Zeitpunkt des Änderungsantrags und zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person zu prüfen. Es ist ratsam, dass die Vorsorgeeinrichtung keine verbindlichen Erklärungen zur Zulässigkeit und Durchführbarkeit der Begünstigtenabrede im Zeitpunkt des Änderungsantrags abgibt, um keine Zusagen zu tätigen, die beim Ableben des Versicherten nicht gesetzes- bzw. reglementskonform sind.²⁴⁶

Wurde die Begünstigtenabrede reglementskonform abgeschlossen und sind sonst alle Voraussetzungen im Zeitpunkt des Todes des Versicherten erfüllt, so sind die Abmachungen für die Parteien verbindlich. Die Begünstigungsabrede wird folglich so umgesetzt, wie es in der Abrede statuiert ist.²⁴⁷

Im Urteil 9C_238/2012 vom 8. Oktober 2012 hat sich das Bundesgericht mit der Frage nach der Möglichkeit der Änderung der Begünstigtenordnung und deren Folgen befasst. In casu wurde von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht und die Aufteilung erfolgte zu gleichen Teilen. Die überlebende Ehepartnerin und die geschiedene Ehepartnerin waren gemäss Reglement in der gleichen Kategorie anspruchsberechtigt und erhielten folglich gleich viel.²⁴⁸

²⁴³ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 394 f.

²⁴⁴ BGE 142 V 233 E. 2.3 S. 238; HÜRZELER, Leistungsrecht, S. 397 f.; HÜRZELER/SCARTAZZINI, Kommentar, N 46 zu Art. 20a BVG; STAUFFER, Rechtsprechung S. 53.

²⁴⁵ Weitere Ausführungen zum Genehmigungsverfahren in AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 398 ff.

²⁴⁶ HÜRZELER/SCARTAZZINI, Kommentar, N 47 zu Art. 20a BVG.

²⁴⁷ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 402.

²⁴⁸ Urteil des BGer 9C_238/2012 vom 8. Oktober 2012.

4 Die Begünstigtenordnung nach Art. 15 FZV

4.1 Allgemeines

Ein Freizügigkeitsfall liegt beim Austritt der versicherten Person aus einer Vorsorgeeinrichtung vor, ohne dass ein Vorsorgefall eingetreten ist.²⁴⁹ Für die Vorsorgegelder, die von der Vorsorgeeinrichtung auf die Freizügigkeitseinrichtung übertragen wurden, gibt es ebenfalls eine Begünstigtenordnung, die in Art. 15 FZV zu finden ist.²⁵⁰ Versicherte, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, müssen den Vorsorgeschutz in einer anderen Form erhalten. Dies ist möglich mit dem Abschluss einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungseinrichtung, der Eröffnung eines Freizügigkeitskontos, bei einer Freizügigkeitsstiftung oder bei der Auffangeinrichtung.²⁵¹ Freizügigkeitsguthaben dienen dem Vorsorgeschutz und gehören zur beruflichen Vorsorge im weiteren Sinn. Die Leistungen der Freizügigkeit fallen nicht in den Nachlass und sind aus dem Erbrecht auszuklammern.²⁵²

4.2 Begünstigtenordnung

Für Freizügigkeitspolice und Freizügigkeitskonti gilt die Begünstigtenordnung nach Art. 15 FZV.²⁵³ Falls der Vorsorgenehmer den Vorsorgefall nicht erlebt, gilt die nachfolgende Kaskade der Begünstigten. Zuerst zählen die gesetzlichen Hinterlassenen nach Art. 19-20 BVG zu den Begünstigten. Danach kommen die natürlichen Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt wurden oder die Person, mit der der Versicherte in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod eine ununterbrochene Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss.²⁵⁴ Die nichtehelichen Lebenspartner wurden gegenüber der früheren Fassung in die Begünstigtenordnung aufgenommen.²⁵⁵ Anschliessend folgen die Kinder des Verstorbenen, die die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister. Und zum Schluss die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.²⁵⁶ Zu erwähnen ist, dass auch hier, gleich wie im BVG, Personen gleichen Geschlechts zusammen eine Lebensgemeinschaft bilden

²⁴⁹ MASCIORINI, S. 119.

²⁵⁰ STAUFFER, Nr. 1270.

²⁵¹ MASCIORINI, S. 123.

²⁵² AEBI-MÜLLER, Begünstigung, N 09.28 zu § 9; AEBI-MÜLLER, Vorsorge, S. 21 f.; vgl. BGE 129 III 305; TRACHSEL, S. 179.

²⁵³ KOLLER, S. 12.

²⁵⁴ Art. 15 FZV; AEBI-MÜLLER, Begünstigung, N 09.23 zu § 9.

²⁵⁵ STAUFFER, Nr. 1272.

²⁵⁶ Art. 15 FZV; AEBI-MÜLLER, Begünstigung, N 09.23 zu § 9.

können.²⁵⁷ Nach Art. 15 Abs. 2 FZV können die Versicherten die Ansprüche der Begünstigten näher beschreiben und den Kreis der Begünstigten nach Abs. 1 lit. b Ziff. 1 mit solchen nach Ziff. 2 erweitern.²⁵⁸ Gemäss Abs. 2 ist nur eine Erweiterung des Begünstigtenkreises möglich, jedoch können die Begünstigten nach Ziff. 1 nicht vollständig ausgeschlossen werden.²⁵⁹ Zudem können die Begünstigten innerhalb einer Kategorie näher bezeichnet werden. Folglich gibt es hier einen viel grösseren Gestaltungsspielraum im Vergleich zur beruflichen Vorsorge.²⁶⁰

Die Aufzählung der Begünstigten in Art. 15 Abs. 1 lit. b Ziff. 2-4 FZV stellt sich als unglücklich heraus, da verschiedene Personen nebeneinander begünstigt werden. Liegt keine nähere Bezeichnung vor, so besteht ein kumulativer Anspruch der verschiedenen Begünstigten dieser Kategorie. Dies ist bei Kapitalzahlungen problematisch, da die Vorsorgeeinrichtungen mit vielen Anspruchsberechtigten konfrontiert werden und eine Auszahlung riskant ist, da man nicht weiss, ob danach noch weitere Anspruchsberechtigte auftauchen.²⁶¹

Die Begünstigtenordnung nach Art. 15 FZV ist zwingend und muss eingehalten werden. Die versicherte Person hat aber die Möglichkeit, die Ansprüche der Begünstigten näher zu bezeichnen.²⁶² Dies kann sie machen, indem sie beispielsweise den überlebenden Ehepartner 70% und die Waisen zu 30% betreffend dem Todesfallkapital begünstigt. Dies gilt für alle Begünstigtenkreise nach Ziff. 1-4.²⁶³ Zudem kann der Kreis der Personen nach Abs. 1 lit. b Ziff. 1 mit solchen nach Ziff. 2 erweitert werden, was aber heisst, dass die Begünstigten nach Ziff. 1 nicht vollständig ausgeschlossen werden können und ihr Anteil auch nicht auf Null reduziert werden kann. Dies gilt insbesondere für nichteheliche Lebenspartner, die die versicherte Person in den Kreis der Hinterlassenen nach Art. 19 und Art. 20 BVG hinzufügen möchte. Da eine Reduktion auf Null untersagt ist, können überlebende Ehegatten nicht zugunsten der Waisen ausgeschlossen werden, noch umgekehrt.²⁶⁴ Eine Variante der näheren Bezeichnung, die zulässig ist, wäre, wenn die versicherte Person die nichteheliche Lebenspartnerin mit den Waisen nach

²⁵⁷ BSV, Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 108, Rz. 673; VETTER-SCHREIBER, Kommentar, N 1 zu Art. 15 FZV.

²⁵⁸ Art. 15 FZV.

²⁵⁹ VETTER-SCHREIBER, Kommentar, N 2 zu Art. 15 FZV.

²⁶⁰ AEBI-MÜLLER, Begünstigung, N 09.24 zu § 9.

²⁶¹ STAUFFER, Nr. 1273.

²⁶² BSV, Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 79, Rz. 472.

²⁶³ MASCIORINI, S. 436.

²⁶⁴ BSV, Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 79, Rz. 472.

Art. 20 BVG gleichstellt und die Anteile näher bezeichnet, beispielsweise sollen die zwei Waisen je 25% und die nichteheliche Lebenspartnerin 50% der Freizügigkeitsleistung erhalten.²⁶⁵

Die Begünstigtenordnung nach Art. 15 FZV ist gültig, auch wenn die Freizügigkeitseinrichtungen diese nicht in ihr Reglement aufgenommen haben.²⁶⁶

Das Bundesgericht lehnt eine direkte Anwendung von Art. 20a Abs. 2 BVG auf die in Art. 15 FZV geregelten Begünstigten ab.²⁶⁷ Obwohl mit der 1. BVG-Revision eine Harmonisierung zwischen BVG und FZG/FZV angestrebt wurde, sind die Begünstigungsregeln nach Art. 20a BVG und Art. 15 FZV nicht völlig deckungsgleich. Das Bundesgericht lehnte in einem Urteil vom 12. Dezember 2008 ab, dass Art. 20a Abs. 2 BVG auf die Freizügigkeitseinrichtungen angewendet werden kann.²⁶⁸

5 Die Begünstigtenordnung nach Art. 2 BVV 3

5.1 Allgemeines

Die Begünstigtenordnung der dritten Säule ist in Art. 2 BVV 3 geregelt.²⁶⁹ Zu den anerkannten Vorsorgeformen gehören die gebundene Vorsorgeversicherung bei Versicherungseinrichtungen und die gebundene Vorsorgevereinbarung bei Bankenstiftungen.²⁷⁰ In der vorliegenden Arbeit wird auf eine umfassendere Umschreibung dieser verzichtet und der Fokus auf die Begünstigtenordnung gelegt, damit anschliessend ein Vergleich der drei Begünstigtenordnungen gezogen werden kann.

5.2 Begünstigtenordnung in der dritten Säule

Die gebundene Selbstvorsorge im Rahmen der Säule 3a ist sehr beliebt und hat in der Praxis stark an Bedeutung gewonnen. Stirbt der Vorsorgenehmer, kommt zwingend die Begünstigtenordnung nach Art. 2 BVV 3 zur Anwendung.²⁷¹

²⁶⁵ MASCIORINI, S. 436.

²⁶⁶ STAUFFER, Nr. 1275.

²⁶⁷ BSV, Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 111, Rz. 692.

²⁶⁸ VETTER-SCHREIBER, Kommentar, N 3 zu Art. 15 FZV; vgl. Urteil des BGer 9C_550/2008 vom 12. Dezember 2008.

²⁶⁹ Art. 2 BVV 3.

²⁷⁰ STAUFFER, Nr. 2037.

²⁷¹ PLATTNER, S. 16.

Nach Art. 2 BVV 3 gehören zu den Begünstigten im Erlebensfall die Vorsorgenehmer selbst. Stirbt der Versicherungsnehmer, wird das Todesfallkapital zuerst an den überlebenden Ehegatten oder die überlebende eingetragene Partnerin oder den überlebenden eingetragenen Partner ausgerichtet.²⁷² Falls dieser den Versicherungsfall überlebt, erhält er das gesamte Todesfallkapital und schliesst demnach alle nachfolgenden Begünstigten aus.²⁷³

An zweiter Stelle stehen die direkten Nachkommen (unabhängig vom Alter), sowie die natürlichen Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder die Person, mit der der Versicherte in den letzten fünf Jahren bis zum Tod eine ununterbrochene Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss.²⁷⁴ Diese vier Gruppen stehen auf gleicher Ebene und dementsprechend wird das Todeskapital anteilmässig auf die Gruppen aufgeteilt. Zu beachten ist, dass keine Aufteilung an die Personen erfolgt, sondern auf die Gruppen, sofern keine spezifische Begünstigtenordnung im Rahmen der Verfügungsmöglichkeiten besteht.²⁷⁵

Drittens werden die Eltern, viertens die Geschwister und fünftens die übrigen Erben begünstigt.²⁷⁶ Nach Art. 2 Abs. 2 BVV 3 kann der Vorsorgenehmer einen oder mehrere Begünstigte nach Abs. 1 lit. b Ziff. 2 bestimmen und ihre Ansprüche näher beschreiben. Beispielsweise kann der Vorsorgenehmer die Ansprüche der Personen nach Quoten oder Beträgen festlegen. In der Praxis findet dies jedoch fast keine Anwendung und deshalb kommt die gesetzliche Regelung zum Zug, wobei alle Gruppen zu gleichen Teilen begünstigt werden. Diese Teile werden wieder an die Begünstigten in den Gruppen anteilmässig aufgeteilt.²⁷⁷ Der Vorsorgenehmer kann aber nicht von der Begünstigtenordnung nach Ziff. 1 und 2 abweichen und dort auch keine Begünstigten ausschliessen.²⁷⁸

Der Vorsorgenehmer kann zusätzlich die Reihenfolge der Begünstigten nach Abs. 1 lit. b Ziff. 3-5 ändern und deren Ansprüche näher erläutern.²⁷⁹ Diese Gruppen werden nur berücksichtigt, wenn in den Gruppen nach Ziff. 1 und 2 keine Personen vorhanden sind. Es

²⁷² AEBI-MÜLLER, Begünstigung, N 09.40 zu § 9; Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 BVV 3.

²⁷³ PLATTNER, S. 17.

²⁷⁴ AEBI-MÜLLER, Begünstigung, N 09.40 zu § 9; Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 BVV 3; KRATZ-ULMER, S. 193.

²⁷⁵ PLATTNER, S. 17.

²⁷⁶ AEBI-MÜLLER, Begünstigung, N 09.40 zu § 9; Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 3-5 BVV 3.

²⁷⁷ PLATTNER, S. 18.

²⁷⁸ BSV, Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 79, Rz. 472.

²⁷⁹ ART. 2 BVV 3.

besteht die Möglichkeit gemäss Art. 2 Abs. 3 BVV 3 die Reihenfolge so zu ändern, dass beispielsweise die Geschwister gegenüber den Eltern priorisiert werden. Es ist nochmals zu erwähnen, dass die vorrangigen Begünstigten, die nachrangigen Begünstigten von der Begünstigung ausschliessen.²⁸⁰

Im Gegensatz zum Erbrecht, werden bei keiner näheren Erläuterung, die direkten Nachkommen nur dann anspruchsberechtigt, wenn kein überlebender Ehegatte nach Ziff. 1 vorhanden ist.²⁸¹

Die gesetzliche Verfügungsmöglichkeit ist in Art. 76 ff. VVG geregelt, es wird aber nicht weiter auf diese eingegangen.²⁸²

Im Falle, dass die Begünstigtenordnung nicht durch Art. 2 Abs. 2 und 3 BVV 3 zugelassen wird, so ergibt sich dadurch keine steuerliche Abzugsfähigkeit. Folglich ist die Begünstigtenordnung als zwingend zu erachten. Da die Säule 3a nicht auf dem Grundsatz der Kollektivität beruht, sondern der individuellen Vorsorge dient, fällt das Sparkapital bei Fehlen bestimmter Begünstigter nicht an die Vorsorgeeinrichtung zurück, wie dies in der beruflichen Vorsorge der Fall ist.²⁸³

6. Vergleich

Das Ziel des Gesetzgebers war es, die Begünstigung in der Säule 2a, 2b und 3a zu vereinheitlichen. Dies ist ihm mehrheitlich gelungen. Art. 20a BVG, Art. 15 Abs. 1 lit. b Ziff. 1-4 FZV und Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 1-5 BVV 3 beinhalten dieselben Hinterlassenenordnungen. Die Ordnungen sind nun einheitlich ausgestaltet, mit Ausnahme von einigen wenigen Unterschieden.²⁸⁴

6.1 Gegenüberstellung der Begünstigtenordnungen

6.1.1 Anwendbarkeit

Bei der Betrachtung der drei Gesetzesbestimmungen, zeigen sich schon einige Gemeinsamkeiten und Unterschiede. Aus Art. 20a BVG ist ersichtlich, dass es sich um eine Kann-Vorschrift

²⁸⁰ PLATTNER, S. 18 f.

²⁸¹ AEBI-MÜLLER, Begünstigung, N 09.40 zu § 9.

²⁸² PLATTNER, S. 18.

²⁸³ AEBI-MÜLLER, Begünstigung, N 09.41 f. zu § 9.

²⁸⁴ AMSTUTZ, Begünstigtenordnung, Nr. 783 ff.; Abweichungen vgl. Art. 15 Abs. 2 FZV, sowie Art. 2 Abs. 2 BVV 3. Zudem sagt die Rechtsprechung es sei gewollt, dass Art. 15 FZV keine Art. 20a Abs. 2 BVG nachgebildete Bestimmung erhält. Vgl. BGE 135 V 80 E. 3.4.

handelt. Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement begünstigte Personen für Hinterlassenenleistungen vorsehen, sie ist aber nicht dazu verpflichtet. Es liegt an der Vorsorgeeinrichtung, ob sie eine solche Regelung in ihr Reglement übernimmt oder nicht. Folglich ist die Bestimmung nicht zwingender Natur. Entscheidet sich die Vorsorgeeinrichtung aber für eine Übernahme der Begünstigtenordnung nach Art. 20a BVG, so ist sie an deren Kaskadenordnung und an den Kreis der Begünstigten gebunden. Bei den anderen zwei Begünstigtenordnungen gemäss Art. 15 FZV und Art. 2 BVV 3 liegt keine Kann-Bestimmung vor. Dort sind die Begünstigtenordnungen anwendbar, auch wenn sie nicht reglementarisch geregelt werden.²⁸⁵

6.1.2 Vorsorgezweck

Betrachtet man die Idee hinter den Bestimmungen, zeigt sich, dass die Begünstigtenordnungen in der zweiten Säule dem Vorsorgezweck dienen und den Grundsatz der Kollektivität einhalten müssen. Mit dem Vorsorgezweck soll der finanzielle wirtschaftliche Schaden abgefedert werden. Die dritte Säule hingegen, beruht nicht auf dem Gedanken der Kollektivität, sondern sie dient ausschliesslich der individuellen Vorsorge.²⁸⁶

6.1.3 Kaskadenordnung

Es ist festzuhalten, dass die Kaskadenordnungen nach Art. 2 BVV 3, Art. 20a BVG und Art. 15 FZV nicht identisch sind. Die Kaskadenordnung aller drei Bestimmungen ist zwingend einzuhalten. Bei Vorsorgeeinrichtungen, erst dann, wenn diese ins Reglement aufgenommen wurden. Alle drei Begünstigtenordnungen sehen nichteheliche Lebenspartner als Begünstigte vor, Art. 2 BVV3 in Ziff. 2, Art. 20a BVG in lit. a und Art. 15 FZV in Ziff. 2.

Art. 2 BVV 3 gibt dem Vorsorgenehmer die Möglichkeit die unter Ziff. 2 fallenden Begünstigten und deren Ansprüche näher zu bezeichnen (Abs. 2). Zudem kann der Vorsorgenehmer nach Abs. 3 die Reihenfolge der Begünstigten nach Ziff. 3-5 ändern und die Ansprüche näher bezeichnen. Im Vergleich zu den anderen zwei Begünstigtenordnungen teilen sich die Eltern, Geschwister, erwachsenen Kinder und übrige Erben keine Gruppe, sondern haben einzelne Kategorien für sich alleine. Zudem wird – im Vergleich zu Art. 20a BVG und Art. 15 FZV - nur von direkten Nachkommen gesprochen, unabhängig vom Alter. Es wird nicht zwischen Waisen und erwachsenen Kindern des Verstorbenen unterschieden. Ein weiterer Unterschied in Bezug

²⁸⁵ Art. 20a BVG; Art. 15 FZV; Art. 2 BVV 3; STAUFFER, Nr. 1275; vgl. zum Ganzen Kapitel 3.2.2, 4.2 und 5.2.

²⁸⁶ AEBI-MÜLLER, Begünstigung, N 09.41 f. zu § 9; BGE 135 V 80; vgl. zum Ganzen Kapitel 3.4 und 5.2.

auf die Kaskadenordnung sind die übrigen Erben. Nur Art. 2 BVV 3 spricht von übrigen Erben, die zweite Säule spricht von übrigen gesetzlichen Erben.

Bei Art. 20a BVG hingegen, sind Konkretisierungen innerhalb derselben Gruppe zulässig. Entweder durch das Vorsorgereglement oder durch die Begünstigterklärung des Versicherten. Lit. b nimmt die Kinder, Eltern und Geschwister nicht auseinander und geht davon aus, dass alle gleich viel erhalten. Bei Fehlen von Begünstigten kommen die übrigen gesetzlichen Erben an letzter Stelle, bei denen der Umfang jedoch beschränkt ist, im Gegensatz zur Freizügigkeits-einrichtung.

Nach Art. 15 FZV können die Ansprüche der gesetzlichen Anspruchsberechtigten mit Ansprüchen von Personen nach Ziff. 2 erweitert werden. Innerhalb der einzelnen Gruppen können zudem die begünstigten Personen näher bezeichnet werden. Diese Möglichkeit muss nicht explizit im Vertrag vorgesehen werden, sondern ergibt sich aus dem Gesetz. Auch hier teilen sich die nicht rentenberechtigten Kinder, die Eltern und die Geschwister eine Kategorie. Der Unterschied zu Art. 20a BVG liegt darin, dass die übrigen gesetzlichen Erben im vollem Umfang begünstigt werden können und nicht wie bei Art. 20a BVG nur in begrenztem Umfang.²⁸⁷

6.1.4 Verhältnis zu gesetzlichen Anspruchsberechtigten

Nach Art. 15 FZV sind die Hinterlassenen nach Art. 19, 19a und 20 BVG zwingend zu begünstigen, auch wenn sie neben einem überlebenden nichtehelichen Lebenspartner auftreten. Nach Art. 20a Abs. 2 BVG hingegen besteht kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach Abs. 2 lit. a, wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente bezieht.²⁸⁸

Es lässt sich allgemein von den Gesetzesbestimmungen ableiten, dass es unterschiedliche Regelungen zum Verhältnis der gesetzlich anspruchsberechtigten Hinterlassenen gibt.

In Art. 20a BVG haben die nichtehelichen Lebenspartner und die erheblich unterstützten Personen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen neben den gesetzlichen Anspruchsberechtigten nach Art. 19 und Art. 20 BVG. Das heisst nicht, dass beispielsweise die Kinder etwas erhalten müssen. Es ist durchaus möglich, dass die Kinder eine Waisenrente erhalten und der nichteheliche Lebenspartner das gesamte Kapital erhält.

²⁸⁷ Art. 20a BVG; Art. 15 FZG, Art. 2 BVV 3; vgl. zum Ganzen Kapitel 3.3, 4.2 und 5.2.

²⁸⁸ BGE 135 V 80; SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, N 71 zu § 15.

Nach Art. 15 FZV haben hingegen der überlebende Ehegatte und die Waisen gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 FZV Anspruch vor den nichtehelichen Partnern und den erheblich unterstützten Personen. Der Vorsorgenehmer kann aber nach Abs. 2 den Kreis der Personen nach Abs. 1 lit. b Ziff. 1 mit den Personen nach Ziff. 2 erweitern, beispielsweise den nichtehelichen Lebenspartner in die erste Kategorie verschieben.

In Art. 2 BVV 3 hat der überlebende Ehegatte Anspruch vor den direkten Nachkommen, den nichtehelichen Lebenspartnern und den erheblich unterstützten Personen.²⁸⁹

6.1.5 Verhältnis zwischen weiteren Begünstigten

Durch die unterschiedliche Ausgestaltung der Kaskadenordnung, kann der gleiche Sachverhalt zu unterschiedlichen Anspruchsberechtigten führen. Um diese Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu verdeutlichen, werden nachfolgend drei kurze Sachverhalte geschildert und anhand der Begünstigtenordnungen nach Art. 20a BVG, Art. 15 FZV und Art. 2 BVV 3 erläutert. Es wird angenommen, dass keine zusätzlichen Regelungen und Ausführungen zu Begünstigtenordnungen bestehen.

a) Fall 1: Eltern und nicht rentenberechtigte Kinder

Max hinterlässt einen Vater und zwei erwachsene Kinder.

Art. 20a BVG	Art. 15 FZV	Art. 2 BVV 3
Die zwei erwachsenen Kinder gehören zur Gruppe nach Art. 20a Abs. 1 lit. b BVG. Der Vater gehört ebenfalls zur Gruppe nach Art. 20a Abs. 1 lit. b BVG. Vorliegend würden der Vater und die zwei erwachsenen Kinder sich das Todesfallkapital teilen müssen und je 1/3 erhalten. Da keine Regelung vorliegt, wird nach Köpfen geteilt. ²⁹⁰	Die erwachsenen Kinder gehören zur Gruppe nach Art. 15 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 FZV. Der Vater gehört ebenfalls zur Gruppe nach Art. 15 Abs. 1 lit. b. Ziff. 3 FZV. Vorliegend würden der Vater und die zwei erwachsenen Kinder sich das Todesfallkapital teilen müssen und je 1/3 erhalten. Da keine Regelung vorliegt, wird nach Köpfen geteilt. ²⁹¹	Die zwei erwachsenen Kinder gehören zur Gruppe nach Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 BVV 3: Direkte Nachkommen (zusammen mit nichtehelichen Lebenspartnern und unterstützten Personen). Der Vater gehört zur Gruppe nach Art. 2 Abs. 1 lit. b. Ziff. 3 BVV 3. Vorliegend würden die beiden erwachsenen Kinder je 50% des Todeskapitals erhalten. ²⁹²

²⁸⁹ Art. 20a BVG; Art. 15 FZV; Art. 2 BVV 3; vlg. zum Ganzen Kapitel 2.2.4, 4.2 und 5.2.

²⁹⁰ Art. 20a BVG.

²⁹¹ Art. 15 FZV.

²⁹² Art. 2 BVV 3.

b) Fall 2: Eltern und Geschwister

Max hinterlässt eine Mutter und eine Schwester.

Art. 20a BVG	Art. 15 FZV	Art. 2 BVV 3
Die Mutter gehört zur Gruppe nach Art. 20a Abs. 1 lit. b BVG. Die Schwester gehört ebenfalls zur Gruppe nach Art. 20a Abs. 1 lit. b BVG. Vorliegend würden die Mutter und die Schwester sich das Todesfallkapital teilen müssen und je 50% erhalten. Da keine Regelung vorliegt, wird nach Köpfen geteilt. ²⁹³	Die Mutter gehört zur Gruppe nach Art. 15 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 FZV. Die Schwester gehört ebenfalls zur Gruppe nach Art. 15 Abs. 1 lit. b. Ziff. 3 FZV. Vorliegend würden die Mutter und die Schwester sich das Todesfallkapital teilen müssen und je 50% erhalten. Da keine Regelung vorliegt, wird nach Köpfen geteilt. ²⁹⁴	Die Mutter gehört zur Gruppe nach Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 BVV 3. Die Schwester gehört zur Gruppe nach Art. 2 Abs. 1 lit. b. Ziff. 4 BVV 3. Vorliegend wäre die Mutter Alleinbegünstigte. ²⁹⁵

c) Fall 3: Übrige Erben

Max setzt Peter als Erben ein. Sonst sind keine Hinterlassenen vorhanden.

Art. 20a BVG	Art. 15 FZV	Art. 2 BVV 3
Nach Art. 20a Abs. 1 lit. c BVG können nur gesetzliche Erben begünstigt werden und nicht auch die übrigen Erben. Folglich würde das Todeskapital bei Fehlen der Erben an die Vorsorgeeinrichtung fallen. Variante: Es handelt sich um gesetzliche Erben Gesetzliche Erben würden in die Gruppe nach Art 20a Abs. 1 lit. c BVG fallen. Sie könnten nur in beschränktem Umfang (einbezahlte Beiträge oder 50% des Vorsorgekapitals) begünstigt werden. ²⁹⁶	Nach Art. 15 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 FZV können nur gesetzliche Erben begünstigt werden und nicht auch die übrigen Erben. Folglich würde das Todeskapital bei Fehlen der Erben an die Vorsorgeeinrichtung fallen. Variante: Es handelt sich um gesetzliche Erben Gesetzliche Erben würden in die Gruppe nach Art. 15 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 fallen. Sie könnten in vollem Umfang begünstigt werden. ²⁹⁷	Die übrigen Erben gehören zur Gruppe nach Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BVV 3. Vorliegend ist Peter Alleinbegünstigter. ²⁹⁸

²⁹³ Art. 20a BVG.

²⁹⁴ Art. 15 FZV.

²⁹⁵ Art. 2 BVV 3.

²⁹⁶ Art. 20a BVG.

²⁹⁷ Art. 15 FZV.

²⁹⁸ Art. 2 BVV 3.

6.2 Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, lassen sich einige Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den drei Begünstigtenordnungen festmachen. Um einen groben Überblick über die wichtigsten Gemeinsamkeiten und Unterschiede aufzuzeigen, wird nachfolgend eine tabellarische Gegenüberstellung der wichtigsten Punkte dargestellt.

Gemeinsamkeiten	Unterschiede
<i>Art. 15 FZV und Art. 2 BVV 3:</i> Begünstigtenordnung zwingend anwendbar ohne reglementarische Regelung	<i>Art. 20a BVG:</i> Kann-Vorschrift
<i>Art. 20a BVG und Art. 15 FZV:</i> Vorsorgezweck und Kollektivität	<i>Art. 2 BVV 3:</i> Individuelle Vorsorge
<i>Art. 20a BVG, Art. 15 FZV und Art. 2 BVV 3:</i> Kaskadenordnung zwingend	
<i>Art. 15 FZV:</i> Überlebender Ehegatte und Waisen <u>vor</u> nichtehelichen Partnern und erheblich unterstützen Personen <i>Art. 2 BVV 3:</i> Überlebender Ehegatte <u>vor</u> direkten Nachkommen, nichtehelichen Lebenspartnern und erheblich unterstützten Personen	<i>Art. 20a BVG:</i> Nichteheliche Lebenspartner und erheblich unterstützte Personen <u>neben</u> den Anspruchsberechtigten nach Art. 19 und Art. 20 BVG
<i>Art. 20a BVG, Art. 15 FZV und Art. 2 BVV 3:</i> Begünstigung nichtehelicher Lebenspartner	
<i>Art. 20a BVG und Art. 15 FZV:</i> Zusammengefasste Kategorien für erwachsene Kinder, Eltern und Geschwister	<i>Art. 2 BVV 3:</i> Einzelne Kategorien
<i>Art. 20a BVG und Art. 15 FZV:</i> Unterscheidung Waisen und nichtrentenberechtigte Kinder	<i>Art. 2 BVV 3:</i> Direkte Nachkommen
<i>Art. 20a BVG und Art. 15 FZV:</i> Übrige gesetzliche Erben	<i>Art. 2 BVV 3:</i> Übrige Erben
<i>Art. 15 FZV und Art. 2 BVV 3:</i> Keine Einschränkung bezüglich Leistungsumfang	<i>Art. 20a BVG:</i> Beschränkung des Leistungsumfangs

<i>Art. 15 FZV:</i> <i>Möglichkeit Begünstigte näher zu bestimmen und</i> <i>Ziff. 1 mit Ziff. 2 zu erweitern</i> <i>Art. 2 BVV 3:</i> <i>Möglichkeit Begünstigte näher zu bestimmen und</i> <i>Reihenfolge von Ziff. 3-5 zu ändern.</i>	
--	--

7 Schlussfolgerungen

Durch die 1. BVG-Revision und die Einführung der Begünstigtenordnung nach Art. 20a BVG wurde dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung getragen und die berufliche Vorsorge nahm eine Vorreiterrolle im Sozialversicherungsrecht ein, indem sie nichteheliche Lebenspartner im Rahmen der weitergehenden beruflichen Vorsorge begünstigte.²⁹⁹

In der zweiten Säule bilden Art. 20a BVG, für die berufliche Vorsorge, und Art. 15 FZV, für die Freizügigkeit, die verankerten Begünstigungsordnungen. In der dritten Säule übernimmt Art. 2 BVV 3 diese Funktion. Durch diese ist es möglich, andere als die gesetzlichen Anspruchsberechtigten, im Todesfall zu begünstigen. Diese Begünstigung findet in der weitergehenden beruflichen Vorsorge statt.³⁰⁰ Die Bestimmungen lassen sich in verschiedene Kaskaden einteilen, wobei die Kaskaden nach Art. 20a BVG, Art. 15 FZV und Art. 2 BVV 3 nicht identisch sind.³⁰¹

Aus den Begünstigtenordnungen ergeben sich verschiedene formelle und materielle Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch. Den Vorsorgeeinrichtungen steht es dennoch offen, zusätzliche formelle und materielle Kriterien vorzusetzen. Sie verfügen über einen grossen Spielraum. Doch auch die Versicherten haben mit den individuellen Begünstigungsabreden ein Instrument, mit dem sie für die Hinterbliebenen eine finanzielle Absicherung vorsehen können.³⁰²

²⁹⁹ vgl. zum Ganzen Kapitel 3.2.1.

³⁰⁰ vgl. zum Ganzen Kapitel 3.1.2.

³⁰¹ vgl. zum Ganzen Kapitel 3.3, 4.2, 5.2.

³⁰² vgl. zum Ganzen Kapitel 3.4.

Mit dem Vergleich der Begünstigtenordnungen wurde klar, dass sie viele Berührungspunkte und Gemeinsamkeiten aufweisen. Trotzdem wurden auch einige Unterschiede aufgezeigt, die zu beachten sind.³⁰³

„Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbständig und ohne Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln verfasst und in der Arbeit alle verwendeten Quellen angegeben habe. Ich willige darin ein, dass meine Arbeit mittels Plagiatserkennungssoftware überprüft werden kann, und nehme zur Kenntnis, dass im Falle eines Plagiats oder der Inanspruchnahme fachlicher Mitarbeit von Drittpersonen der Dekan gemäss § 53 Abs. 2 StuPO 2016 auf Note 1 erkennen kann. Vorbehalten bleiben Sanktionen der Universität gemäss § 36 des Universitätsstatuts und die Strafverfolgung.“³⁰⁴

Ort:.....

Datum: **30. Mai 2020**.....

Unterschrift: .....

³⁰³ vgl. zum Ganzen Kapitel 6.

³⁰⁴ Richtlinie zum Verfassen einer Masterarbeit gemäss StuPO 2016 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern vom 20. Dezember 2019.